

Mörder und ihre Opfer.

Von Regierungsrat Dr. jur. E. Roesner in Berlin.

Inhalt: 1. Vorbemerkung. — 2. Grundsätzliches zur Methode der Mordstatistik. — 3. Person und Umwelt der Mörder. — 4. Die erbliche Belastung der Mörder. — 5. Die Ausführung der Morde, insbesondere die Mordtechnik: a) der Tatort; b) die Tötungsarten; c) die Mordwerkzeuge. — 6. Die Tatzeit. — 7. Die Mordmotive. — 8. Die Opfer; ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse. — 9. Die Mordopfer in Stadt und Land. — 10. Die Mordopfer von Einzel- und Mehrtätern. — 11. Die Beziehungen der Opfer zum Täter. — 12. Besonderheiten im Verhalten der Mörder nach der Tat. — 13. Vollstreckung der Todesstrafe oder ihre Umwandlung im Gnadenverfahren. — 14. Schlußbemerkung*).

1. Vorbemerkung.

Vor einigen Jahren hat das Statistische Reichsamt erstmals den Versuch unternommen, durch Auswertung der Strafakten von 124 zu Todesstrafe verurteilten Mördern einen tieferen Einblick in die Psychologie und Soziologie des Mordes zu gewinnen als es bisher auf Grund der Jahresergebnisse der seit einem halben Jahrhundert bearbeiteten Reichskriminalstatistik¹⁾ möglich war. Diese mordstatistische Sonderuntersuchung²⁾, die bei ihrer Besprechung z. B. durch *Hacker*³⁾ in dieser Monatsschrift als „ein Schulbeispiel präzisester und überaus umsichtiger, in alle Details eindringender Arbeit“ oder von *Heindl*⁴⁾ als „eine unerschöpfliche Fundgrube für jeden Kriminalisten“ bezeichnet worden ist, und die auch von anderen namhaften Vertretern der Kriminalwissenschaft wie *Hagemann*, *Klee*, *Hartung* usw. in der Fachliteratur⁵⁾, ebenso in

*) Die Nr. 6—14 erscheinen erst im nächsten Heft, S. 209 ff.

¹⁾ Vgl. E. Roesner, Fünfzig Jahre deutsche Kriminalstatistik. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1934. 23. Bd., S. 343. Die Reichskriminalstatistik unterrichtet zwar über die wichtigsten persönlichen und sozialen Verhältnisse (Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Familienstand, Religionszugehörigkeit) der Mörder, jedoch nicht über die Mordtechnik, d. h. die Ausführung der Tat, die Motive und die Opfer dieses schwersten aller Verbrechen.

²⁾ Vgl. Mordstatistik. Eine Untersuchung auf der Grundlage von Todesurteilen, die in den Jahren 1928, 1929 und 1930 rechtskräftig geworden sind. Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 433 S. 32 ff.

³⁾ Vgl. Jg. 1934 Nr. 8/9 S. 522.

⁴⁾ Vgl. Archiv für Kriminologie, 95. Bd. (1934), S. 79.

⁵⁾ Vgl. *Hagemann* in „Kriminalistische Monatshefte“ 9. Jg., 1935 S. 42; *Klee* in „Deutsches Strafrecht“ 1935, 2. Bd., S. 159; *Hartung* in „Juristische Rundschau“ 1935 Nr. 16/17; ferner: *Griesmeier* in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ 55. Bd. 1936, S. 497; *Weber* in „Juristische Wochen-

der Tagespresse⁶⁾ eine durchweg äußerst günstige Beurteilung gefunden hat, bezog sich auf die wegen vollendeten Mordes im Deutschen Reich in den Jahren 1928, 1929 und 1930 rechtskräftig zum Tode verurteilten Personen. Ihre Hauptergebnisse sind vom Verfasser unter dem Titel „Der Mord, seine Täter, Motive und Opfer nebst einer Bibliographie zum Problem des Mordes“ an anderer Stelle⁷⁾ in einem ausführlichen Beitrag erörtert worden.

Wie s. Zt. amtlicherseits schon in Aussicht gestellt wurde, ist diese spezielle Mordstatistik, deren Hauptergebnisse im vorliegenden Beitrag mitgeteilt werden sollen, in derselben Bearbeitungsweise fortgesetzt und in dem soeben erschienenen neuesten Jahrgang der Kriminalstatistik⁸⁾ veröffentlicht worden. Da mir im Rahmen meiner dienstlichen Aufgaben die Durcharbeitung der Mordakten oblag, war es möglich, neben den für die Herstellung der Mordstatistik erforderlichen Auszügen auch Aufzeichnungen anderer Art zu machen, die in der Hauptsache besonders interessante Merkmale der Person des Täters, seiner Mordtechnik, seines Verhaltens nach der Tat u. a. zum Gegenstande haben. Allerdings konnten hierbei im Hinblick auf die befristete Bewältigung des sehr umfangreichen Aktenmaterials — umfaßte doch z. B. der Mordfall *Kürten* allein mehr als vierzig dickeleibige Bände — nur die wichtigsten Tatsachen dieser Art Berücksichtigung finden, die jedoch wegen ihrer m. E. für die Kriminalwissenschaft nicht unwesentlichen Bedeutung in die nachstehenden, vorwiegend statistischen Ausführungen von Fall zu Fall als Ergänzung eingeflochten werden sollen. Mitunter wird auch ausländisches kriminalstatistisches Material zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Für die vorerwähnte neue Untersuchung des Statistischen Reichsamtes sind — ebenfalls unter besonderer Berücksichtigung einer kasuistisch-synoptischen Darstellung von Einzelmordfällen — die Strafakten von 169 durch deutsche Gerichte (ohne die des Saarlandes) wegen vollendeten Mordes, d. i. die vorsätzliche, mit Überlegung ausgeführte Tötung eines Menschen (§ 211 StGB.), verurteilten Personen ausgewertet worden, deren Verurteilungen in den Jahren 1931, 1932 und 1933 Rechtskraft erlangt hatten.

schrift“ 63. Jg. 1934 Heft 33/34 S. 2030; Egger in „Allgemeines Statistisches Archiv“, 24. Bd. 1935 S. 377; Weißenrieder in „Blätter für Gefängniskunde“ 1936 Bd. LXVII, 3. Heft S. 352/53.

⁶⁾ Rheinisch-Westfälische Zeitung Nr. 300 vom 17. 6. 1934; Berliner Tageblatt Nr. 284 vom 19. 6. 1934; Kölnische Zeitung Nr. 447 vom 4. 9. 1934; Kasseler Neueste Nachrichten Nr. 167 vom 20. 7. 1934; Neue Leipziger Zeitung Nr. 200 vom 20. 7. 1934; Lübecker General-Anzeiger Nr. 167 vom 21. 7. 1934.

⁷⁾ Vgl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin, 1936, 56. Bd. Heft 3 S. 327ff.

⁸⁾ Vgl. Kriminalstatistik für das Jahr 1934 mit Hauptergebnissen für das Jahr 1936. Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1937, Bd. 507 S. 34ff.

2. Grundsätzliches zur Methode der Mordstatistik.

Unter dieser Gesamtzahl von 169 Mördern befinden sich 156 = 92,3% Erwachsene, d. s. Personen im Alter von über 18 Jahren, gegen die auf Todesstrafe erkannt worden ist, während es sich bei den übrigen 13 Probanden (= 7,7%) um Jugendliche handelt, d. s. Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren, gegen die nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (RGBl. I S. 135) statt auf Todesstrafe nur auf Gefängnisstrafe mit einer Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden kann. Im Vergleich zu der eingangs erwähnten ersten Mordstatistik umfaßt die vorliegende also auch die Mörder in jugendlichem Alter. Miteinbezogen sind wiederum die Fälle der Anstiftung zum Morde, ebenso diejenigen Mordversuche, die entweder in Verbindung mit einem vollendeten Morde begangen oder in einem Verfahren wegen eines solchen gemeinsam zur Aburteilung gelangt sind.

Die diesmalige Ausbeutung der Strafakten ist nach folgenden Richtungen erfolgt; es sind untersucht worden:

1. die persönlichen Verhältnisse der Mörder (zur Zeit der Tat): Geschlecht, Personenstand (d. h. eheliche oder uneheliche Herkunft), Alter, Familienstand, Familienverhältnisse (ob kinderlos oder ob Kinder ehelicher oder unehelicher Herkunft vorhanden sind), Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Bildungsgrad, Beruf zur Zeit der Tat unter besonderer Berücksichtigung der etwaigen Arbeitslosigkeit, Vorstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze unter Hervorhebung der Vorbestrafungen wegen solcher gegen die Person oder das Vermögen, Alter zur Zeit der ersten Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Reichsgesetze, sonstiges Vorleben (z. B. Fürsorgeerziehung), erbliche Belastung oder asoziale Verhältnisse;
2. die Ausführung der Tat: Tat, Tatort, Tatmittel oder Tötungsart, Tatmotiv, Tatzeit, Taterfolg;
3. die persönlichen Verhältnisse des Opfers: Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Beziehung zum Täter;
4. die Vollstreckung der Todesstrafe oder ihre Umwandlung im Gnadenwege in lebenslange bzw. zeitige Zuchthausstrafe sowie die Höhe der gegen jugendliche Mörder erkannten Gefängnisstrafen.

3. Person und Umwelt der Mörder.

Betrachtet man zunächst die verschiedenen persönlichen Verhältnisse der Täter, so sind dem Geschlecht nach unter den 169 Mördern, auf die sich die Untersuchung erstreckt, 151 = 89,3% männlich und 18 = 10,7% weiblich.

Von den wegen vollendeten Mordes zu Todesstrafe verurteilten 156 Erwachsenen waren 139 = 89,1% männlich und 17 = 10,9% weiblich. In den Jahren 1928/30, auf die sich die erste Mordstatistik bezieht, betragen die entsprechenden Anteilssätze 90,3% und 9,7%.

Fast ebenso groß ist die Beteiligung der beiden Geschlechter (90,9% und 9,1%) in der Berichtsperiode auch beim Totschlag (§§ 212 bis 215 StGB.).

In wie starkem Maße dagegen vergleichsweise die Frauen an diesen beiden Kapitalverbrechen in demselben Zeitraum (1931 bis 1933) in einigen ausländischen europäischen Staaten beteiligt sind, läßt sich, soweit die einzelstaatlichen Kriminalstatistiken die Tatbestände des Mordes und des Totschlags⁹⁾ getrennt ausweisen, aus der nachstehenden Tabelle erkennen:

Länder	Mord			Totschlag		
	insgesamt Verurteilte	davon weiblich	%	insgesamt Verurteilte	davon weiblich	%
Niederlande	17	—	—	93	4	4,3
Schweden	8	—	—	7	1	14,3
Finnland	107	9	8,4	263	5	1,9
Griechenland	225	22	9,8	1093	32	29,3
England und Wales	107	12	11,1	142	22	15,5
Frankreich *)	412	50	12,1	621	57	9,2
Österreich	198	33	16,7	152	6	3,9
Schottland	11	2	18,2	24	13	54,2

*) 1928, 1929 und 1932.

Zeigt nach diesen Berechnungen der Anteil des weiblichen Geschlechts am Mord von Land zu Land schon recht ansehnliche Unterschiede, so sind diese noch größer bei der Beteiligung der Frauen am Totschlag, wobei in beiden Fällen natürlich auch der Kleinheit der absoluten Zahlen entsprechend Rechnung zu tragen ist, und die aus zahlreichen von mir an anderer Stelle¹⁰⁾ dargelegten Gründen — insbesondere ohne Kenntnis der maßgebenden einzelstaatlichen strafrechtlichen und prozessualen Verhältnisse — überhaupt nicht oder nur in ganz beschränktem Maße vergleichbar sind.

Sodann sind die Verurteilten nach der etwaigen Unehelichkeit ihrer Geburt untersucht worden, da dieser nach der vorherrschenden Meinung eine wesentliche kriminogene Bedeutung beigemessen wird, die laufende Kriminalstatistik des Deutschen Reiches aber eine Unterscheidung der straffälligen Personen in Eheliche und Uneheliche nicht vornimmt. Es hat sich hierbei ergeben, daß 14 Mörder = 8,3% unehelicher Herkunft waren, davon 12 männliche und 2 weibliche. 1 Mörder

⁹⁾ Vgl. a. V. *Verkko*, Henki-Ja Pahoinpitelyrikollisuuden Kehityssuunnan Ja Tason Määräämisestä. Helsinki 1931 und die kürzlich erschienene Übersetzung aus dem Finnischen ins Deutsche: „Verbrechen wider das Leben und Körperverletzungsverbrechen. Über die Bestimmung ihrer Entwicklungsrichtung und Stufe.“ I. Finnland und die benachbarten Länder. Helsinki 1937.

¹⁰⁾ Vgl. a. E. *Roesner*, Une coopération internationale en vue de l'observation des changements dans la criminalité et de l'examen de leurs causes est-elle possible et dans quelles conditions? Actes du Congrès Pénal et Pénitentiaire International de Prague. Août 1930. Rapports sur les questions du programme de la troisième section: Prévention. Berne 1930. Volume IV S. 229 ff.; ferner: Die internationale Kriminalistik in ihrer methodischen Entwicklung. Allgemeines Statistisches Archiv. Jena 1932. 22. Bd. S. 17 ff.

war außerdem vorehelich geboren. Der entsprechende Anteil bei der Mordstatistik für die Jahre 1928/30 war mit 8,1% fast der gleiche. Dagegen hat *Schickert*¹¹⁾ bei Auswertung amtlichen Aktenmaterials festgestellt, daß von 136 in Baden in der Zeit von 1851 bis 1929 wegen Mordes zu Todesstrafe verurteilten Tätern 20 = 15% unehelicher Geburt sind, während im Rahmen einer Untersuchung von *Krämer*¹²⁾ über Mord und Todesstrafe in Hessen von 1817 bis 1929, die in dieser über neunzigjährigen Periode gegen 121 Personen erkannt wurde, bei der Ermittlung über deren Herkunft sich ergeben hat, daß 17 Verurteilte unter 98 insgesamt in dieser Hinsicht ausgewiesenen Fällen, also sogar 17,3% unehelicher Abstammung waren.

Betrachtet man demgegenüber die Unehelichkeitsquoten im Ausland, wo allerdings Aufzeichnungen über die Illegimität der Delinquenten ebenfalls recht selten sind¹³⁾, so waren nach der Kriminalstatistik Finnlands (Suomen Virallinen Tilasto. Oikeustilasto. Rikollisuus. III. Rangaistusta Kärsivät. Jg. 1931—1933, Tabelle 9) von den in den Jahren 1931 bis 1933 wegen Mordes (21. Kap. § 1 Strafgesetz für das Großfürstentum Finnland vom 19. Dezember 1889¹⁴⁾) verurteilten und in die Strafanstalten eingelieferten Personen, deren Zahl sich insgesamt auf 80 beziffert, 15% unehelich, während in Italien nach den Ausweisen der dortigen Kriminalstatistik (Statistica della criminalità. Jg. 1926—1928. Tabellen VII A und VII B) von insgesamt 3639 Personen, die in Jahren 1926 bis 1928 gemäß den Bestimmungen der Artikel 364 bis 368 des „Italienischen Strafgesetzbuchs vom 30. Juni 1889“¹⁵⁾ wegen Tötungen einschließlich Versuchs bestraft wurden, nur 4,0% unehelich oder legitimiert waren. Nach der Kriminalstatistik der Niederlande (Crimineele Statistiek) schließlich waren ausweislich des neuesten Jahrgangs 1935 von 14 in den Jahren 1931 bis 1933 wegen Mordes (Artikel 289 S. w. b.) verurteilten Personen 2 unehelich geboren.

Wie oben schon erwähnt wurde, befinden sich unter den Mördern 13 Jugendliche, davon war 1 Mörder 15 Jahre alt, während je 6 im Alter von 16 bzw. 17 Jahren standen.

¹¹⁾ S. d. Monatsschrift, 21. Jg. 1930 S. 161.

¹²⁾ S. d. Monatsschrift, 23. Jg. 1932 S. 129.

¹³⁾ Nach einer synoptischen Übersicht über die „Erhebungsgegenstände der Kriminalstatistiken von 40 europäischen und außereuropäischen Staaten“ in dem Artikel „Kriminalstatistik“ von E. Roesner im „Handwörterbuch der Kriminologie“, 1936 Bd. II S. 48/49 finden sich Ausweise über die Unehelichen unter den straffälligen Personen in neuerer Zeit nur in den Kriminalstatistiken von Finnland, Italien, Lettland, Schweden und Spanien und auch nur z. T. für die einzelnen strafbaren Handlungen. S. a. Näheres in „Vergleichende Darstellung des Systems der Kriminalstatistiken von 33 Ländern“. Anhang zur „Kriminalstatistik für das Jahr 1927“. Statistik des Deutschen Reichs Bd. 370 S. 69ff.

¹⁴⁾ Vgl. Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher. Herausgegeben von der Redaktion der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII, Berlin 1891.

¹⁵⁾ Vgl. Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher, Bd. VI, Berlin 1890.

Der jüngste 15jähr. Mörder (Fabrikarbeiter) erschlug während des Schlafes seinen Vater (41 Jahre alt, Arbeiter) mit einem Beil aus Haß, weil dieser seiner (scil. des Täters) Mutter untreu war und auch wegen eigener schlechter Behandlung (Fall 77 der „Einzeldarstellung der Mordfälle“).

Die eine jugendliche Mörderin stand bei der Tat im 16. Lebensjahr. Sie ermöglichte ihrem Bräutigam, einem 22jährigen, ledigen, arbeitslosen Kutscher, das Eindringen in die Wohnung eines 56jähr. geschiedenen (dreimal verheiratet gewesen) Uhrmachers, den sie durch Versprechen des Beischlafes in Sicherheit gewiegt hatte. Als sie mit diesem im Bett in einem Verschlag hinter seinem Laden lag, wurde er erwürgt, mit den Kissen erstickt und sodann beraubt (Fall 46). Der Ermordete, ein Sonderling, beschäftigte sich neben seinem Uhrmacherberuf noch als Photograph, und zwar nahm er Frauen und Mädchen meist halb oder ganz entkleidet auf, wofür er diesen noch Geld zahlte oder kleinere Geschenke machte. Es wurden 1000 Stück solcher Photographien in seiner Wohnung gefunden.

Von den 156 erwachsenen Mördern entfällt die verhältnismäßig größte Zahl mit 48 = 28,4% auf die Altersgruppe der 21- bis unter 25-jährigen. Es folgt die nächst höhere Gruppe (25 bis unter 30 Jahre) mit 30 Mördern. Beide Altersgruppen zusammen (21 bis unter 30 Jahre) umfassen mithin genau 50,0% der erwachsenen Mörder. Bei den männlichen Mördern liegt das Schwergewicht in der Klasse der 21 bis unter 25 Jahre alten Personen, bei den Mörderinnen dagegen in wesentlich späterem Alter (40 bis unter 50 Jahre alt). Dieses Bild ist damit das gleiche wie bei der ersten mordstatistischen Untersuchung.

Der älteste Mörder, ein Landwirt, verh., einmal vorbestraft, war bei der Tat 60 Jahre alt. Er erschlug mit einer Axt einen 85jähr. Kriegsveteran und Altsitzer während des Schlafes, um sich von der Versorgungslast zu befreien, die ihn sehr drückte, als das Opfer alt und zudem noch krank wurde (Fall 15).

Zieht man zu Vergleichszwecken wieder ein ausländisches Beispiel heran und betrachtet an Hand der Kriminalstatistik von Frankreich (Compte général de la justice criminelle en France. Jg. 1928, 1929 und 1932. Für die Jahre 1930 und 1931 liegt diese Veröffentlichung nicht vor) die Altersmorphologie der dort in den Jahren 1928, 1929 und 1932 wegen Mordes („assassinat“ und „parricide“) verurteilten 412 Täter, so waren von diesen 39 = 9,5% Minderjährige (Mineurs), d. h. im Alter von unter 21 Jahren, und 373 = 90,5% Volljährige (Majeurs), d. h. im Alter von über 21 Jahren. In der Gruppe der minderjährigen Mörder entfällt der größte Teil (32) auf die 18- bis 21jährigen, die — an der Bevölkerung dieser Altersklasse gemessen — in der Regel kriminell am stärksten belastet sind. Im Alter von 16 bis 18 Jahren standen 6 Mörder, 1 war unter 16 Jahre alt. Von den Volljährigen standen 37 = 9,9% im Alter von 21 bis 25 Jahren, 113 = 30,3% im Alter von 25 bis 30 Jahren, 123 = 33,0% waren 30 bis 40 Jahre, 59 = 15,8% 40 bis 50, 34 = 9,1% 50 bis 60 Jahre alt. 7 Mörder waren älter als 60 Jahre.

Der Familienstand wird zweckmäßigerweise in der Unterscheidung nach dem Geschlecht der Täter betrachtet. Einschließlich der Jugendlichen waren von den 151 männlichen Mördern die meisten (102 = 67,5%) ledig, 46 dagegen verheiratet, von den 18 weiblichen

wiederum der überwiegende Teil (12 = 66,7%) verheiratet und nur 3 waren ledig. Im Durchschnitt der letzten fünf Vorkriegsjahre (1909/13) waren von den wegen Mordes (einschließlich Versuches) verurteilten Personen männlichen Geschlechts nahezu $\frac{3}{4}$, von denen weiblichen Geschlechts fast die Hälfte ledig. Außerdem waren 1931 bis 1933 3 Mörder geschieden, 2 Mörderinnen verwitwet und 1 geschieden.

Über die Familienverhältnisse der Mörder, d. h. ob sie zur Zeit der Tat kinderlos waren oder ob und gegebenenfalls wieviel Kinder sie hatten, wurden bei der Aktenauswertung u. a. nachstehende Angaben gewonnen:

Von den 102 ledigen Männern hatten 10 = 9,8% uneheliche Kinder, davon 8 je 1 Kind, einer 3 Kinder und ein weiterer sogar 4 uneheliche Kinder.

Der letztere, ein 44 jähr., led. Dienstknecht mit 4 Vorstrafen, tötete gemeinsam mit dem Bruder (16 jähr., led. Dienstknecht) seiner Braut durch Beilhieße seinen eigenen Bruder, einen 32 jähr. Gast- und Landwirt, dessen 28 jähr. Ehefrau und ein Jahr altes Kind in deren Schlafzimmer, aus Rache und Haß, weil das väterliche Gut nicht ihm, dem Ältesten, sondern seinem jüngeren Bruder gegeben worden war (Fall 80).

11 der 46 Verheirateten waren kinderlos, die übrigen hatten 1 Kind oder mehrere Kinder, außerdem auch einige Stiefkinder. Von den 3 geschiedenen Tätern war 1 kinderlos. Von den 12 verheirateten Mörderinnen hatte 1 keine Kinder.

Im Durchschnitt entfallen auf 1 verheirateten oder verheiratet gewesenen Mörder 1,7 Kinder. Bei den Frauen betrug die entsprechende Zahl 2,2.

Die Religionszugehörigkeit der Mörder war einwandfrei in 159 Fällen oder 94,1% ihrer Gesamtzahl feststellbar. Davon entfallen auf die Evangelischen 66,6%, die Katholiken 27,8% und auf die Dissidenten 5,6%.

Der Staatsangehörigkeit nach befinden sich unter den Mördern 4 Ausländer, von denen 2 in Polen, je 1 in der Tschechoslowakei und in Jugoslawien beheimatet sind.

Die Ermittlungen über den Bildungsgrad führten zu dem Ergebnis, daß 161 Mörder eine Volksschule, davon 11 außerdem eine Fortbildungsschule und 17 eine Berufsschule besucht hatten. Eine Mörderin hatte höhere Schulbildung genossen, deren Tat (Fall 144) von E. Braun im Jg. 1934 (S. 450) dieser Monatsschrift in einem ausführlichen Beitrag „Die Mörderin Henny Dehn“ beschrieben worden ist. Das Charakterbild dieser Mörderin wird noch durch folgende Tatsache in ein besonderes grelles Licht gerückt: Als zwischen ihr und ihrem Mitäter die Tötungsart ihres Opfers besprochen wurde und dabei die Rede auf Gift kam, lehnte sie diesen Gedanken, Gift zu benutzen, mit der Begründung ab, daß ihr ein solches Verhalten zu weibisch sei!

Außerdem hatten noch 4 männliche Mörder eine höhere Schule, je 1 eine Mittelschule und ein Lehrerseminar besucht.

Einen Einblick in die Einzelberufe der Mörder, zusammengefaßt nach den — an das System der Berufszählung angelehnten — sieben großen Wirtschaftsabteilungen gewähren folgende Angaben: A. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: 62, davon 14 selbständige Landwirte, 1 Waldarbeiter, 2 Gärtner, 21 Knechte und landwirtschaftliche Hilfskräfte, 1 Wirtschaftsgehilfin, 20 Landarbeiter und 3 Landwirtsehefrauen. — B. Industrie und Handwerk: 72, davon 14 Tischler, Zimmerleute, Glaser, Wagner, Dachdecker, Tapezierer, 26 Schmiede, Schlosser, Maurer, 10 Fleischer, Bäcker, Müller, 5 Töpfer, Schuhmacher, 12 Arbeiter, 1 Arbeiterin und 4 Handwerkerehefrauen. — C. Handel und Verkehr: 23, davon 11 Kaufleute, Handlungsgehilfen, 1 Postaus Helfer, 6 Kutscher, Kraftwagenführer, 5 Kellner, Laufburschen, Kochsmaat. — D. Öffentliche Verwaltung: 2, davon 1 Oberlandjäger, 1 Lehrersehefrau. — E. Häusliche Dienste: 2. — F. Lohnarbeit wechselnder Art: 5. — G. Ohne Beruf: 3, sämtlich Rentnerinnen.

Danach sind, wie sich schon bei der ersten mordstatistischen Untersuchung ergeben hat, die verhältnismäßig meisten männlichen Mörder ungelernete Arbeiter (37), von denen wiederum der größere Teil (20) auf die Wirtschaftsgruppe „Land- und Forstwirtschaft usw.“ entfällt.

Bei der Aktendurchsicht hinsichtlich des Berufs der Mörder sind in Anbetracht der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschaftslage insbesondere in den Jahren 1931 und 1932 noch Ermittlungen in der Richtung erfolgt, ob der Täter z. Zt. der Mordtat arbeitslos war. Soweit sich das feststellen ließ, waren 65 Mörder (davon 2 weibliche) = 38,5% zur Zeit der Tat ohne Arbeit. Die Beweggründe, die bei dieser Kategorie von Mördern bei Begehung der Tat eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, werden später bei der Besprechung der Mordmotive noch näher erörtert werden.

Die Übersicht über den Beruf der Täter, der die vorstehenden Daten entnommen sind, enthält weiterhin Nachweise über die Art der Tötung, um erkennen zu können, ob die Ausführung der Mordtat zu dem Beruf des Täters in irgendeiner Beziehung steht. Die Ergebnisse hierüber zeigen, daß — wenigstens bei den in diese Untersuchung einbezogenen Mördern — ein Zusammenhang zwischen dem Beruf und der Technik der Ausführung nicht zum Ausdruck kommt im Gegensatz zu einer Reihe von strafbaren Handlungen, bei denen nach den Ausführungen von *Hagemann*¹⁶⁾ der Beruf objektiv Gelegenheit zum Verbrechen bietet¹⁷⁾, der Täter die im Beruf erlangten Kenntnisse

¹⁶⁾ Vgl. Artikel „Beruf“ Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Berlin 1933, Bd. I S. 124.

¹⁷⁾ Z. B. Bearbeiter von Edelmetallen usw., Kassierer, Kassenverwalter (Portokasse), Bankboten, Akquisiteure (Reisende), Rechtskonsulenten, Dienstboten, Kellner, Hotelpersonal: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung. — Produkten-, Trödel- und Altwarenhändler: Hehlerei. — Viehwärter, Masseure, Hebammen, (Absteige-), Hotelhalter, Vermieterinnen: Sittlichkeitsverbrechen, Kuppelei, Mädchenhandel, Abtreibung, Kindesmord.

und Fähigkeiten zur Begehung von Verbrechen verwendet¹⁸⁾ oder aber der Beruf sich in einer Sphäre abspielt, von der gewisse (kriminelle) Reizungen¹⁹⁾ ausgehen, welche den Neigungen des Berufstätigen entgegenkommen und ihn in vielen Fällen deshalb diese Wahl treffen lassen.

Auch bei der ersten Mordstatistik sind derartige Fälle nur ganz vereinzelt beobachtet worden. Ein Schulbeispiel für die Anwendung von Berufskennntnissen ist der s. Zt. von mir gleichfalls aktenmäßig ausgewertete Mord des Bonner Arztes Dr. *Richter*²⁰⁾ an seiner Geliebten, einer Krankenschwester, die er unter dem Vorwande einer Untersuchung — auf rektalem Wege — mit Strophantin vergiftete und nicht wie *Wiegler*²¹⁾ fälschlicherweise berichtet, durch mit diesem Gift gefüllte Pralinen, die er ihr geschenkt hat.

Ist für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit schon allgemein die Frage von wesentlicher Bedeutung, ob er bei Begehung einer strafbaren Handlung kriminell noch unbelastet oder bereits vorbestraft ist, so beim Mörder ganz besonders.

Unter den 151 männlichen Mördern befinden sich 73 = 48,3%, die bei der Mordtat noch nicht bestraft waren, während die übrigen 78 = 51,7% bereits eine oder mehrere Vorstrafen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze aufzuweisen hatten. Außerdem war 1 Mörder 9mal wegen Bettelns vorbestraft.

Von den wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze vorbestraften Mördern waren 29 einmal, 11 zweimal, 10 dreimal, je 8 viermal und fünfmal, 3 sechsmal, 2 siebenmal, 1 achtmal vorbestraft. Die restlichen 8 hatten 10 und mehr Vorbestrafungen erfahren. Bei 2 von diesen fanden sich in den Strafregisterauszügen 12, bei einem sogar 17 Vorstrafen. Über die Ausführung der Mordtat und die Motive dieser 3 vielfach vorbestraften Mörder enthält die Mordkasuistik folgende Angaben:

Fall 12: Täter 38 Jahre alt, led., Gärtner und landwirtschaftlicher Arbeiter, 12 Vorstrafen, davon sämtliche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen, mit 14 Jahren schon kriminell, 3½ Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen, durchschnitt im Walde mit einem Messer einem 20jähr., led., landwirt-

¹⁸⁾ Schlosser, Schmiede, Mechaniker, Elektrotechniker, Rohrleger: Einbruchsdiebstahl. — Artisten: Einsteige- und Taschendiebstahl. — Graveure, Lithographen, Stempelschneider, Photographen: Falschgeldherstellung, Urkundenfälschung. — Bank- und Börsenmakler usw., Antiquare, Kunsthändler: Betrug. — Uhrmacher, Juweliere, Inhaber von Metallschmelzen, Fahrrad- und Automobilschlosser: Hehlerei.

¹⁹⁾ Viehtreiber, Metzger: Roheitsdelikte. — Animierkellnerinnen: Beischlafsdiebstahl, Prostitution. — Angestellte in Tanz- und Amüsierbetrieben: Betrug, Diebstahl, Unterschlagung. — Herumziehende Schausteller, Schmierkomödianten: Landstreicherei, Zechprellerei, Diebstahl. — Kellner: Spiel und Falschspiel.

²⁰⁾ Vgl. Mordstatistik für 1928/1930 a. a. O. S. 33, 50, 51; ferner *H. Th. Sanders*: Zur Psychologie des Giftmordes durch Ärzte. Archiv für Kriminologie. Leipzig 1930, Bd. 86 S. 33.

²¹⁾ Vgl. „Schicksal und Verbrechen“. Berlin 1935, S. 372.

schaftlichen Arbeiter, zwei Monate später genau an derselben Stelle einem 18 jähr. led. landwirtschaftlichen Arbeiter die Kehle. Die Durchführung dieser beiden Taten im einzelnen ist ein besonders krasses Beispiel für die allzu große Vertrauensseligkeit und Ahnungslosigkeit, mit welcher leider immer und immer wieder die Opfer ihrem Mörder ins Netz gehen, worauf ich in dem Abschnitt über die Beziehungen zwischen Opfer und Täter noch näher zu sprechen komme. Beide vorgenannten Opfer, die ehemalige Arbeitsgenossen des Doppelmörders waren, hatte er auf die gleiche Art und Weise durch phantastische Erzählungen zur Aufgabe ihrer Stellungen veranlaßt und ihnen vorgespiegelt, daß er ihnen eine gut bezahlte Stellung in einem Hause zweifelhaften Rufes in Breslau besorgen wolle (die Morde wurden in der Nähe von Freiberg in Sachsen verübt) und ihnen zum Schutze gegen die Gefahren der ihnen künftig obliegenden geschlechtlichen Betätigung eine Einspritzung in den Geschlechtsteil machen müsse, wodurch sie „steril“ würden. Zu diesem Zwecke müßten sie sich jedoch völlig entkleiden und fesseln lassen, damit sie bei der vorzunehmenden „Operation“ nicht zuckten! Beide gingen darauf ein und wurden so ein Opfer ihrer Leichtgläubigkeit, ja wohl noch besser gesagt ihrer Einfältigkeit. Nach der Tat beraubte sie der Täter ihrer wenigen Habseligkeiten und ließ die nackten Leichen mit gespreizten Beinen liegen. Es sei nochmals bemerkt, daß diese Mordtaten sich zeitlich in einem Intervall von zwei Monaten abspielten und trotzdem auf die gleiche Art und Weise verübt wurden.

Fall 87: Täter, 45 Jahre alt, verh., landwirtschaftlicher Arbeiter, 12 Vorstrafen, darunter 3 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person und 7 wegen solcher gegen das Vermögen, wobei die Gesamthöhe der verbüßten Freiheitsstrafen jedoch recht gering ist, mit 16 Jahren erstmals kriminell, erdrosselte mit einem Strick ein 8jähr. Kind (Schülerin), das er mißbraucht hatte im Walde, in den er es unter dem Versprechen gelockt hatte, ihm dort Füchse zu zeigen, um es erstens am Schreien zu hindern, zweitens als Tatzeugen zu beseitigen und drittens ihm sein Geldtäschchen fortzunehmen.

Fall 1: Täter ist der Düsseldorfer Sexual- und Massenmörder Peter Kürten²²⁾, verh., Industriearbeiter, frühkriminell, 17 Vorstrafen, darunter 4 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Person und 11 wegen Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen. Mit 16 Jahren erstmals wegen Unterschlagung mit Gefängnisstrafe von 2 Monaten bestraft. Von 47 Lebensjahren 22 Jahre in Strafanstalten verbracht. Sämtliche Morde und Mordversuche sind Lustmorde (höchst gesteigerter Sadismus). Es sind dies im einzelnen:

1. Mord (am 25. 5. 1913) an einem 9jähr. Mädchen (Schülerin) im Schlafzimmer (11 Uhr nachts), in das er zunächst in Diebstahlsabsicht eingestiegen war, durch Erwürgen und Durchschneiden der Kehle mit einem Taschenmesser;
2. Mordversuch (am 2. 2. 1929) an einer 55jähr., verh. Frau in einsamer Gegend (zwischen 21 und 22 Uhr) durch Scherenstiche;
3. Mord (am 8. 2. 1929) an einem 9jähr. Mädchen (Schülerin) hinter einem Bauzaun (zwischen 18 und 20 Uhr) durch Erwürgen und Scherenstiche.

²²⁾ Vgl. *E. Gennat*: Die Düsseldorfer Sexualverbrechen. Kriminalistische Monatshefte. Berlin 1930, 21. Jg. S. 2 ff., S. 27 ff., S. 49 ff., 79 ff. — *Derselbe*: Der Kürtenprozeß. Ebenda 22. Jg. 1931 S. 108 ff., S. 130 ff.; — *Anonym*: Es ist an der Zeit — Kriminalpolitisches zum Fall Kürten. Archiv für Kriminologie. Berlin 1931, Bd. 88 S. 193. — *H. Th. Sanders*: Der Massenmörder Peter Kürten. Archiv für Kriminologie. Berlin 1932, 90. Bd. S. 55 ff., S. 151 ff. — *Spielmeier*: Das Gehirn des Massenmörders Peter Kürten. Ebenda S. 252/53 sowie das sonstige über den Fall Kürten in der Bibliographie zum Problem des Mordes von *E. Roesner* (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1936, 56. Bd. S. 346 ff.) aufgeführte Schrifttum.

- Nach der Tat hat K. die Leiche mit Petroleum übergossen und angezündet;
4. Mord (am 12. 2. 1929) an einem 54jähr. Invaliden auf der Straße (zwischen 23 und 24 Uhr), der ihn betrunken angestoßen hatte, durch Scherenstiche aus Wut, die in geschlechtliche Erregung überging;
 5. Mord (am 11. 8. 1929) an einem 20jähr., led. Hausmädchen bei einem Spaziergang an einem Bache (zwischen 20 und 22 Uhr) durch Scherenstiche;
 6. Mordversuch (am 21. 8. 1929) an einer 18jähr., led. Hausgehilfin auf der Straße (zwischen 1 und 2 Uhr) durch Dolchstiche;
 7. Mordversuch (am 21. 8. 1929) an einer 31jähr., verh. Frau auf der Straße (gegen 2 Uhr) durch Dolchstiche;
 8. Mordversuch (am 21. 8. 1929) an einem 30jähr. Bürogehilfen auf einem Weg durch Schrebergärten (zwischen 2 und 3 Uhr) durch Dolchstiche aus stärkster Erregung, die z. T. noch aus der kurze Zeit vorher begangenen Tat (vgl. Nr. 7) herrührte;
 9. Mord (am 24. 8. 1929) an einem 5jähr. Kind auf einem Weg durch Gartenland (22 Uhr) durch Erwürgen und Durchschneiden der Kehle mit einem Dolch;
 10. Mord (am 24. 8. 1929) an einem 13jähr. Mädchen (Schülerin) auf einem Weg durch Gartenland (22 Uhr) durch Erwürgen und Durchschneiden der Kehle mit einem Dolch;
 11. Mordversuch (25. 8. 1929) an einer 26jähr., led. Hausangestellten bei einem Spaziergang über Wiesen (22 Uhr) durch Dolchstiche;
 12. Mord (am 29. 9. 1929) an einem 31jähr., led. Dienstmädchen bei einem Spaziergang über Wiesen (19 Uhr) durch Schläge mit einem Hammer;
 13. Mord (am 11. 10. 1929) an einer 22jähr., led. Arbeiterin (zeitweilig Prostituierte) bei einem Spaziergang über Wiesen (24 Uhr) durch Schläge mit einem Hammer;
 14. Mordversuch (am 25. 10. 1929) an einer 34jähr., verh. Frau auf einem Wege zwischen Gärten (19 bis 20 Uhr) durch Schläge mit einem Hammer;
 15. Mordversuch (am 25. 10. 1929) an einer 34jähr., verh. Prostituierten, als sie sich ihm in einer Parkanlage dem Geschlechtsverkehr hingab (zwischen 23 und 24 Uhr) durch Schläge mit einem Hammer;
 16. Mord (am 7. 11. 1929) an einem 5jähr. Kind auf einem Wege zwischen Gärten (18 Uhr) durch Erwürgen und Scherenstiche.

Mit den vorstehend aufgezählten 9 vollendeten und 7 versuchten Morden sind nur diejenigen angegeben, derentwegen unter dem 26. Jan. 1931 gegen *Kürten* Anklage erhoben wurde und derentwegen am 22. April 1931 seine Verurteilung zum Tode erfolgte. In allen übrigen Fällen war nach den Bestimmungen des § 154 StPO. von der Erhebung der Anklage abgesehen worden. Soweit es sich hierbei auch um Mordüberfälle handelt, sind diese von *Sanders* (a. a. O. S. 73 ff.) erörtert worden.

Von den 18 Mörderinnen waren 1 einmal und 1 dreimal vorbestraft; unter den 12 Mörderinnen der Jahre 1928/30 befanden sich 1 mit 1 Vorstrafe und 1 mit 2 Vorstrafen. *Winkelmann* hat bei seinen „Beobachtungen an 50 Mörderinnen in der Strafanstalt zu Jauer“²³⁾, von denen allerdings nur 37 wegen Mordes zum Tode verurteilt waren, 14 Vorbestrafte festgestellt.

Die Gesamtzahl der Vorbestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen beliefen sich, soweit aus dem Aktenmaterial hervorgeht, auf

²³⁾ Vgl. Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. XLII. Bd., 2. Heft, Berlin 1934.

283. Hiervon entfallen allein 217 oder 76,8% auf Vorbestrafungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen und nur 37 oder 13,0% auf solche gegen die Person. Der Rest von 29 bezieht sich auf strafbare Handlungen anderer Art, insbesondere gegen den Staat, die öffentliche Ordnung usw.

Nur 5 Mörder waren mit einer Zuchthausstrafe belastet. 1 von diesen hatte eine Zuchthausstrafe von acht Jahren, 2 hatten etwas mehr als sechs Jahre, 1 hatte drei Jahre und 1 hatte eine Zuchthausstrafe von einem Jahr verbüßt.

Außerdem waren 23 Täter mit einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr (insgesamt) vorbestraft.

Auch diese Ergebnisse bestätigen die bei der früheren Mordstatistik gemachte Erfahrung, daß der Mörder nur in verhältnismäßig seltenen Fällen aus dem Schwerverbrechertum hervorgegangen ist. Die gleiche Erscheinung ergibt sich aus einem Beitrag von *Lehmann* „Begnadigte Mörder in ihrer inneren Verfassung“²⁴⁾, nach welchem die in der Strafanstalt Waldheim einsitzenden begnadigten Mörder zum größten Teil unvorbestrafte Menschen sind und aus völlig geordneten Verhältnissen und Familien kommen. Nur einer von diesen 63 Mördern hatte 12 Vorstrafen, die übrigen Vorbestraften durchschnittlich 1 bis 2, selten mehr.

Um darüber hinaus festzustellen, ob die vorbestraften Mörder zu den sogenannten „Frühkriminellen“ oder „Spätkriminellen“ gehören, d. h. ob sie nach der Definition von *Riedl*²⁵⁾ schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder erst nach dem 30. Lebensjahr zum erstenmal kriminell geworden sind, ist das Alter der vorbestraften Mörder zur Zeit der ersten Vorstrafe besonders ausgezählt worden.

Hierbei hat sich ergeben, daß 29 oder weit über $\frac{1}{3}$ der vorbestraften Mörder „Frühkriminelle“, und zwar hiervon bei der ersten Verurteilung 3 = 14 Jahre, 7 = 15 Jahre, 8 = 16 Jahre und 11 = 17 Jahre alt waren.

Zu den Frühkriminellen kommen außerdem 10 jugendliche (unter 18 Jahre alte) Mörder, die bei der Begehung des Mordes noch unbescholten waren.

Insgesamt sind somit von den Mördern 23,0% frühkriminell.

Dagegen entfallen nur etwas über $\frac{1}{10}$ der vorbestraften Mörder auf die Spätkriminellen. Rechnet man zu diesen noch diejenigen 22 Mörder hinzu, die im Alter von über 30 Jahren den Mord als Ersttat begangen haben, so befinden sich unter der Gesamtzahl der Mörder 20,7% Spätkriminelle.

4. Die erbliche Belastung der Mörder.

Da für die Erforschung der Täterpersönlichkeit und der seiner Tat zugrunde liegenden Triebkräfte eine genaue Kenntnis seiner etwaigen erblichen Belastung, d. i. insbesondere das Vorkommen von geistigen

²⁴⁾ Vgl. Blätter für Gefängniskunde. Heidelberg 1937, 68. Bd., 1. Heft S. 34.

²⁵⁾ Vgl. „Studien über Verbrecherstämme, Spätkriminelle und Frühkriminelle“. Archiv für Kriminologie. Berlin 1933, 93. Bd. S. 125.

Erkrankungen, Trunksucht oder verbrecherischen Neigungen bei den nächsten Verwandten des Täters, von grundsätzlicher Bedeutung ist, sind die Mordakten in dieser Richtung ebenfalls eingehend durchforscht worden, wobei außerdem auch solche asozialen Verhältnisse der Aszendenten wie des Täters selbst berücksichtigt worden sind, die beim Gerichtsverfahren zu seiner Beurteilung vorgebracht worden sind. Soweit Angaben in dieser Hinsicht ermittelt werden konnten, sind sie in der Mordstatistik für 1931 bis 1933 in einer Spezialtabelle (a. a. O. S. 37) dargestellt worden. Zwar sind derartige Beobachtungen auch schon bei der ersten mordstatistischen Untersuchung über die Jahre 1928 bis 1930 angestellt worden, doch wurde s. Zt. von der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse zunächst Abstand genommen. Sie werden jedoch mit amtlicher Zustimmung nachträglich in der folgenden Synoptik neben den entsprechenden Nachweisungen über die erbliche Belastung der Probanden der Jahre 1931 bis 1933 bekanntgegeben. Da es sich bei den nachstehenden einschlägigen Ausweisen für 1928 bis 1930 also um Originalmaterial handelt, dürften sie zusammengenommen einmal eine wertvolle Bereicherung der bisher in dieser Hinsicht noch nicht allzu reichen Forschungsunterlagen darstellen. Sie sind weiterhin aber auch ein strikter Beweis für die Notwendigkeit der gesetzgeberischen Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung auf dem Gebiet der Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Die in der Vorspalte der Tabelle auf S. 174 bis 181 aufgeführten Ziffern entsprechen den jeweiligen Nummern der „Einzeldarstellung der Mordfälle“ der Untersuchungen für 1928/30²⁶⁾ und 1931/33²⁷⁾, um dem Leser eine etwaige weitere Vertiefung in dieses Problem zu erleichtern. Da auf ihre Angaben im Laufe der Arbeit des öfteren noch zurückgegriffen wird, soll sie der Kürze halber mit „Erbbelastungstabelle“ zitiert werden. Die hierin und auch sonst in den textlichen Ausführungen vorkommenden Abkürzungen haben folgende Bedeutung: jähr. = jährlich, led. = ledig, verh. = verheiratet, verw. = verwitwet, gesch. = geschieden.

Die Angaben dieser „Erbbelastungstabelle“, in Zahlenwerten ausgedrückt, besagen, daß von 124 Mördern, auf die sich die Untersuchung über die Jahre 1928 bis 1930 bezog, 18 oder 14,5%, von den 169 Mördern der zweiten Untersuchung über die Jahre 1931 bis 1933 34 oder rund $\frac{1}{5}$ erblich belastet sind, wobei es sich m. E. noch um Mindestwerte handeln dürfte. Bei einer näheren Betrachtung dieser Übersicht, in der vor allem die Korrelation zwischen erblicher Belastung der Mörder und ihrer Tat demonstriert werden soll, ergibt sich als besonderes Merkmal, daß nicht nur der überwiegende Teil der erblich belasteten Mörder vorbestraft ist, sondern daß sich unter diesen auch sämtliche vielfach vorbestraften Mörder befinden, die bei beiden Untersuchungen ermittelt worden sind.

²⁶⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 433 S. 38 ff.

²⁷⁾ Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 507 S. 44 ff.

Die erbliche Belastung oder die Asozialität der Mörder bzw. ihrer Aszendenten.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
A. Die rechtskräftig verurteilten Mörder der Jahre 1928 bis 1930.		
1.	Vater 22 mal vorbestraft. Hat nicht weniger als 20 Jahre im Zuchthaus zugebracht. „Seine Eltern (scil. des Täters) waren Leute, die vor keiner Schandtät zurückschreckten und wirklich zu fürchten waren“	40jähr. verh. Tagelöhner, 2 mal vorbestraft, erstach seine 25jähr. Ehefrau, die er in einen Wald gelockt hatte, mit einem Messer aus Furcht vor Verrat von Diebstahlsplänen (die Leiche vergrub er im Walde in einem Wassergraben);
22.	Vater hat im Trunk einen Menschen erstochen und sich dann erhängt	33jähr. verh. Landarbeiter, 2 mal vorbestraft, erschlug seine 50jähr. Ehefrau in der Küche und dem Treppenhaus der gemeinsamen Wohnung mit einem Beil, weil er der 17 Jahre älteren Frau überdrüssig war;
26.	Von der Mutter ererbte Epilepsie, Kleptomanie	26jähr. led. Metzgergeselle, 17 mal vorbestraft, in Fürsorge gewesen, daraus entwichen, erschlug gemeinsam mit einem Mitgefangenen (26jähr. led. Schlossergeselle, 9 mal vorbestraft, 16 Monate in Fürsorgeerziehung gewesen, daraus entwichen) bei einem Ausbruch aus der Strafanstalt mit einer Eisenstange einen 44jähr. verh. Strafanstaltsobewachtmeister und verletzte außerdem einen zweiten Beamten (Werkmeister, 45jähr. led.) schwer;
39.	Vater brutal	22jähr. verh. Landarbeiter erschlug mit einem Holzknüppel und einem Beil seine 23jähr. Ehefrau in ihrem Bett, weil er sie wegen Ehezerrüttung loswerden wollte;
41.	Morphinist	29jähr. verh. Landschaftsgärtner, 1 mal vorbestraft, tötete eine 73jähr. Kantorswitwe in ihrer Wohnung durch Schläge auf den Kopf und Messerschnitte in den Hals, um sie zu berauben;
48.	Trunksucht und Geisteskrankheit in der Familie	41jähr. Garniererin vergiftete ihren 46jähr. Ehemann (Gießereiarbeiter) während des Schlafes durch Öffnen des Gashahnes, wegen Zerrüttung der Ehe, weil er trank und nur wenig verdiente;

*) Vgl. Anmerkung 26.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
51.	Vater Trinker	20jähr. led. Präparatorgehilfe, 5 mal vorbestraft, erschlug in einem Eisenbahnabteil 2. Klasse während der Fahrt mit einem Stahlkantil eine 21jähr. led. Haustochter, um sich Geldmittel zum Kaufe eines Weihnachtsgeschenkes für seine Braut zu verschaffen;
63.	Mutter Trinkerin	23jähr. led. Kellner, 2 mal vorbestraft, 3 Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen, erdrosselte am Tage nach der Entlassung aus der Strafanstalt, wo er eine zweijährige Gefängnisstrafe wegen eines Notzuchtsdelikts verbüßt hatte, im Walde mit einer Zuckerschnur einen 11jähr. Schüler, um ihn als Tatzeugen eines unmittelbar darauf durch Erwürgen und Messerstiche an einem 8jähr. Schulmädchen verübten Lustmordes zu beseitigen (nach der Tat brachte sich der Täter in selbstmörderischer Absicht einen Bruststich bei);
69.	Angeborene schwere Psychopathie mit zeitweiliger hysterischer Färbung. Asozialer Typ	29jähr. led. Kunstschüler, 16 mal vorbestraft, ½ Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen, erschöß in einem Eisenbahnabteil 2. Klasse während der Fahrt mit einem Revolver einen 51jähr. verh. Fabrikdirektor, um ihn zu berauben (dann warf er die Leiche aus dem Zuge);
83.	Aszendenten in Irrenanstalten	45jähr. verh. Fleischermeister erschlug auf Anstiftung einer bekannten 42jähr. Fleischermeistersfrau deren 22jähr. led. Stiefsohn (Fleischergeselle) im Walde mit einem Knüttel und einem Hammer;
97.	Großvater mütterlicherseits Trinker	28jähr. led. Schlossergeselle tötete seine 21jähr. led. Verlobte (Verkäuferin) durch Erwürgen und Stiche mit einem Schlächtermesser, weil sie das Verlöbniß lösen wollte;
99.	Vater Trinker	42jähr. verh. Maurer, 7 mal vorbestraft, 1 Jahr in Fürsorgeerziehung gewesen, erschöß bei einer Waldwanderung in einer Höhle mit einem Revolver seinen 9jähr. Sohn (Schüler) aus Sorge um die Entwicklung des Jungen, da dieser schon früh verbrecherische Neigungen erkennen ließ;
101.	Der uneheliche Vater des Täters verkehrte mit Vorliebe in Dirnen- und Zuhälterkreisen. Vielfach vorbestraft	23jähr. verh. Kraftfahrer, 1 mal vorbestraft, tötete seine 22jähr. Ehefrau an einem Flußufer durch Erwürgen; dann stieß er sie ins Wasser, weil er eine andere haben wollte;

*) Vgl. Anmerkung 26.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
102.	Zwei Schwestern geisteskrank	23jähr. led. landwirtschaftlicher Dienstknecht tötete die von ihm geschwängerte Geliebte (21jähr. led. Dienstmagd) auf ihrem Wirtschaftshof durch Erwürgen und Durchschneiden der Kehle mit einem Messer, um sich den Folgen der uehelichen Vaterschaft zu entziehen;
106.	Vater leichter Trinker	50jähr. led. Landarbeiter, 11 mal vorbestraft, tötete in einem Wagenschuppen ein 7jähr. Schulmädchen, an dem er sich vergangen hatte, durch Erwürgen und Erdrosseln mit einem Strick, weil es ihm auf sein Verlangen nicht Schweigen gelobte;
111.	Vater trunksüchtig	23jähr. led. Dienstknecht (zuletzt arbeitslos), 2 mal vorbestraft, erschöß mit einem Drilling einen ihm bekannten 30 bis 40 Jahre alten verh. Landwirt und Mechaniker, im Walde, wohin er ihn gelockt hatte, um ihn zu berauben;
120.	Mutter übel beleumundet	32jähr. verh. Landwirt stiftete einen Bekannten (s. u. Nr. 121) zur Ermordung seiner 52jähr. Ehefrau an, weil er sie los sein wollte;
121.	Vater Trinker, Mutter hysterisch, Schwestern geisteskrank	23jähr. led. Landarbeiter erschlug auf Anstiftung eines bekannten Landwirts (s. o. Nr. 120) im Wirtschaftshof dessen Ehefrau mit einer Eisenstange, um die versprochene Belohnung zu verdienen (nach der Tat zündete er das Haus an).

B. Die rechtskräftig verurteilten Mörder der Jahre 1931 bis 1933.

1.	Vater Trinker und ebenso wie der Bruder z.T. schwer kriminell	Der Düsseldorfer Sexualmörder Kürten (frühkriminell) mit 17 Vorstrafen. Ermordete in höchst gesteigertem Sadismus meist durch Scheren- oder Dolchstiche 9 Personen und beging auf gleiche Weise an 7 weiteren Personen einen Mordversuch (s. die Aufzählung der einzelnen Mordtaten oben S. 170/171);
6.	Täter schizoider Psychopath	28jähr. verh. Gelegenheitsarbeiter (faul und arbeitsscheu) erstach mit einem Messer teils wegen eines Streites, teils aus Sadismus eine 44jähr. led. Prostituierte (in ihrem Schlafzimmer), kurze Zeit später seine 23jähr. gesch. Frau (in ihrer Wohnung während des Zusammenliegens mit ihr im Bett);

*) Vgl. die Anmerkungen 26 bzw. 27.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
18.	Großeltern geisteskrank, Mutter und Schwester schwachsinnig	19jähr. led. Wirtschaftsgehilfe und Reisevertreter tötete ein von ihm geschwängertes Mädchen (20jähr. Wirtschaftsbesitzerstochter) in einem Walde durch Erwürgen und Erdrosseln mit einem Strick, um sich den Folgen der unehelichen Vaterschaft zu entziehen;
21.	Vater Trinker	17jähr. led. landwirtschaftlicher Arbeiter schlug auf Anstiftung seines Arbeitgebers dessen versorgungsberechtigte 52jähr. verw. Altsitzerin in ihrem Schlafzimmer mit einer Bierflasche nieder (da der Schlag den Tod nicht zur Folge hatte, wurde das Opfer von dem Anstifter erwürgt);
26.	Täter schwachsinnig	27jähr. led. Melker, 2 mal vorbestraft, erschlug mit einem Knüppel einen 40- bis 50jähr. Wanderburschen in einem Wald, um ihn seiner Lebensmittel zu berauben, wenige Tage darauf — ebenfalls in Raubabsicht — einen wandernden Händler (58jähr. gesch. Friseur) im Walde, wo er mit diesem gemeinsam übernachtete (Täter stach darauf letzteren noch mit einem Messer in die Brust, damit er sich ausbluten sollte);
29.	Vater Trinker und an Rückenmarksleiden gestorben	53jähr. verh. Zimmermeister und Landwirt, 1 mal vorbestraft, erschöß mit einem Jagdgewehr seine 55jähr. Ehefrau in ihrem Bett in der Schlafkammer, in die er gewaltsam eingedrungen war, aus Haß wegen ehelicher Streitigkeiten über sein liederliches Leben;
34.	Familie der Mutter genießt schlechten Ruf	19jähr. led. Kaufmann, 1 mal vorbestraft, erschöß im Walde mit einem Revolver seinen 40jähr. Vater (Unfallrentner) auf Drängen seiner Mutter und um durch Auszahlung der Lebensversicherungssumme die Mittel zum Ankauf eines Motorrades zu erhalten (die 44jähr. Mutter hatte zur Tat angestiftet, um mit einem jüngeren Geliebten ungehindert verkehren zu können);
36.	Bruder des Vaters und 3 von 4 Geschwistern kriminell; Täter selbst mehrfach in Irrenanstalten	46jähr. verh. Maurer, 8 mal vorbestraft, tötete aus geschlechtlicher Begierde ein 7jähr. Kind (Schülerin) zwischen Gärten, wohin er es von einem Jahrmarkt verschleppt hatte, durch Schläge mit einer Wagenrunge und Stiche mit einem Taschenmesser (er ahmte Kürten [s. o. Abschnitt B Nr. 1] nach);

*) Vgl. Anmerkung 27.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
40.	Mutter hatte mehrere uneheliche Kinder, unter denen sich auch der Täter befindet	24jähr. led. Industriearbeiter, 5 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, erschlug mit einem Beil den 31jähr. Ehemann (Maler) seiner z. Zt. der Tat in einer Heilanstalt befindlichen Geliebten in dessen Wohnung, zu der sie ihm durch Überlassung des Wohnungsschlüssels den Zutritt ermöglicht hatte. Motiv: Um mit der Geliebten die Ehe eingehen zu können;
47.	Großvater tief sinnig und geistesschwach	24jähr. verh. landwirtschaftlicher Arbeiter, 3 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, erschlug mit einem Beil bei einem vorsätzlich herbeigeführten Streit im gemeinsamen Schlafzimmer seine 26jähr. Ehefrau, da sie ihm lästig war, vielleicht auch zuviel von seinen Straftaten wußte;
55.	Täter häufig betrunken, dann gewalttätig; er stach hierbei einmal seine Ehefrau mit einem Taschenmesser in die Brust, als sie ihm den Geschlechtsverkehr verweigerte	48jähr. verh. Bauarbeiter, 7 mal vorbestraft, erschlug mit einem Beil seine von ihm getrennt lebende 57jähr. Ehefrau in den Anlagen unterhalb eines Viaduktes wegen Zerrüttung der Eheverhältnisse, an der z. T. seine Trunkenheit schuld war;
60.	Täter vermindert zurechnungsfähig	29jähr. verh. Goldarbeiter (gelernter Bäcker) erschlug mit einer Axt seinen 60jähr. Schwiegervater (Goldarbeiter und Landwirt), seine 58jähr. Schwiegermutter, seine von ihm getrennt lebende 29jähr. Ehefrau und seinen 8jähr. Sohn in der Wohnung der Opfer aus Rache und Verzweiflung wegen Streitiges sowie wegen seines Ehescheidungsprozesses;
65.	Vater Paralytiker; ein Vetter des Vaters Mörder des eigenen Kindes	23jähr. led. Maurergeselle tötete einen 52jähr. verh. Geldbriefträger in dem Wohnzimmer seiner Zimmervermieterin durch Erschlagen mit einem mit Sand gefüllten Bleirohr und durch Erwürgen, um das Opfer zu berauben (Fall: Reins);
74.	Täter geistig schwach, Eltern und Geschwister an Tuberkulose gestorben	47jähr. verh. Landwirt und Totengräber ertränkte im Stall sein neugeborenes Kind in einem Wassereimer, um die Kosten des Aufziehens zu sparen, teils auch, weil er nicht genau wußte, ob es sein eigenes war;
75.	Großtante im Irrenhaus gestorben	42jähr. verh. Maschinenschlosser (gelernter Tischler), 4 mal vorbestraft, erdrosselte mit einem Strick in einem Kornfeld eine 32jähr. led. Hausangestellte, die er durch Heiratschwindel um ihre Ersparnisse gebracht hatte, um die Entdeckung des Betrug und Heiratschwindels zu verhindern;

*) Vgl. Anmerkung 27.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
83.	Großvater geisteskrank	18jähr. led. Kraftwagenführer (früher zur See gefahren), 1 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, erschlug gemeinsam mit einem Freunde (22jähr. led. Kutscher) einen 36jähr. led. Kaufmann in dessen Büro mit einem Hammer, um ihn zu berauben;
87.	Vater kriminell (Dieb)	45jähr. verh. landwirtschaftlicher Arbeiter, 12 mal vorbestraft, mit 16 Jahren erstmals kriminell, erdrosselte ein 8jähr. Kind (Schülerin), das er geschlechtlich mißbraucht hatte, im Walde, in den er es mit dem Versprechen gelockt hatte, ihm dort Füchse zu zeigen, mit einem Strick, um es am Schreien zu hindern, als Tatzeuge zu beseitigen und sich dessen Geldtäschchen anzueignen;
91.	Vater und Großvater häufig kriminell	21jähr. led. Knecht, 6 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, 4 Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen, erschlug gemeinsam mit einem Komplizen (21jähr. led. Schlosser, 1 mal vorbestraft, ebenfalls in Fürsorgeerziehung gewesen) dessen ehemaligen Dienstherrn (67jähr. Landwirt) und seine Ehefrau (65jähr.) in ihrem Schlafzimmer, in das sie vorher eingestiegen waren, mit einem Knüppel, um sie zu berauben;
93.	Täter mäßig bis mittleren Grades schwachsinnig	31jähr. led. Gelegenheitsarbeiter, 4 mal vorbestraft, tötete ein 6jähr. Kind in dichtem Gestrüpp an einem Fluß, an den er es mit dem Versprechen gelockt hatte, ihm dort Goldfische und Schlangen zu zeigen, durch Faustschläge und Erdrosseln mit einem Taschentuch, um den Widerstand bei Verübung der Notzucht zu brechen, und um es auch von seinen Qualen zu erlösen, da es infolge des Würgens und der Schläge aus Mund und Nase blutete;
105.	Vater sehr jähzornig	22jähr. led. Steinmetz erschlug an einem Bachufer mit einem Steinmetzhammer ein von ihm geschwängertes 19jähr. led. Dienstmädchen, um sich den Folgen der unehelichen Vaterschaft zu entziehen;
107.	Mutter hatte mit 16 Jahren den Täter unehelich geboren	22jähr. led. Kutscher schlug in einem Pferdestall auf eine 18jähr. Gymnasiastin, die Tochter seiner Gutsherrin, mit einem Knüppel ein, um den bei Verübung der Notzucht zu erwartenden Widerstand zu brechen und um nicht verraten zu werden (als er sie bluten sah, gab er sein Vorhaben auf und erschlug sie vollends, ohne sie mißbraucht zu haben);

*) Vgl. Anmerkung 27.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
120.	Vater Trinker, trieb sich mit Frauen herum	16jähr. led. Arbeiter, 1 mal vorbestraft, mit 16 Jahren erstmals kriminell, 3 Jahre in Zwangserziehung, tötete durch Beilhiebe ein altes Ehepaar (69jähr. Malermeister und Hausbesitzer und dessen 68jähr. Ehefrau) in dessen Wohnung, um es zu berauben;
121.	Mutter sehr nervös	31jähr. verh. Elektriker tötete seine 23jähr. Ehefrau und sein 3jähr. Kind in seiner Wohnung durch Erwürgen und Erdrosseln mit einer Kordel, weil sie ihm lästig waren;
122.	Geistesschwäche in der Familie	30jähr. verh. Landwirt, 1 mal vorbestraft, erschoss seinen 40jähr. led. Bruder (Rentner) mit einem Gewehr auf der Landstraße aus Streit und um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen;
123.	Vater Trinker	28jähr. verh. Kellner, 1 mal vorbestraft, erschoss seine von ihm getrennt lebende 26jähr. Ehefrau mit einem Revolver, weil sie sich weigerte, mit ihm wieder zusammen zu leben;
125.	Großvater Trinker	28jähr. led. Knecht, 10 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, tötete die 15jähr. led. Tochter seines früheren Dienstherrn im Kuhstall ihres elterlichen Anwesens durch Beilhiebe und Stiche mit einer Feile aus geschlechtlicher Begierde und aus Rache, weil er von ihren Eltern im Vorjahr nicht genügend Lohn erhalten hatte;
131.	Vater Trinker, an Delirium gestorben	43jähr. verh. Tischlermeister, 3 mal vorbestraft, erschoss mit einer Pistole die 63jähr. Ehefrau seines Verpächters in ihrer Küche, verletzte diesen, einen 71jähr. Hofbesitzer, auf dem Wirtschaftshof durch Schläge mit der Pistole und den Fäusten sowie dessen 34jähr. led. Sohn durch einen Pistolenschuß wegen Ärgers und Streites über die ihm zu hoch erscheinende Pacht;
135.	Vater z. T. schwer kriminell	19jähr. led. Schmiedegeselle, 2 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, in Zwangserziehung gewesen, erschlug einen Wanderburschen (21jähr. led. Sattler) in einer Scheune während des Schlafes mit einem Eichenstock, um sich dessen Papiere und Geld anzueignen;

*) Vgl. Anmerkung 27.

Nr. der Mordfälle*)	Art der erblichen Belastung oder der asozialen Verhältnisse	Kurze Beschreibung der Tat
137.	Schwestern geisteskrank (u. a. dementia praecox)	24jähr. led. Elektrikergehilfe erstach mit einem Hirschfänger und einem Seitengewehr ein Bauernehepaar (60jähr. Landwirt und dessen 55jähr. Ehefrau) in dessen Schlafzimmer, um es zu berauben, ferner deren 30jähr. led. Dienstmädchen in ihrer Schlafkammer, um die Entdeckung des Raubvorhabens zu verhindern;
148.	Täter Krämpfe, unterbegabt	24jähr. led. Fabrikarbeiter, 2 mal vorbestraft, mit 16 Jahren erstmals kriminell, tötete gemeinsam mit 2 Komplizen (21jähr. led. Malergeselle, 1 mal vorbestraft und 24jähr. verh. Tischlergeselle, 1 mal vorbestraft) eine 71jähr. verw. Rentnerin im Flur ihres Wohnhauses durch Erwürgen und Ersticken mit einem Kissen, um sie zu berauben;
155.	Großonkel väterlicherseits in Irrenanstalt gewesen; Vater Quartalsäuerer	20jähr. led. Tischlergeselle erstach mit einem Dolch eine Lebensmittelhändlerin (61jähr., verh.), um sie zu berauben;
161.	Täter hat schon während der Schulzeit verbrecherische Neigungen gezeigt	20jähr. led. Kochsmaat, 4 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, 3 Jahre in Zwangserziehung gewesen, erschlug seine Mutter (47jähr. verh.) in ihrer Küche mit einem Hammer, um sich in den Besitz von Geld zu setzen, damit er, wie schon häufig, wandern könne;
166.	Täter Psychopath	25jähr. led. Mechaniker, 9 mal wegen Bettelerei vorbestraft, 1 Jahr in einer Arbeitsanstalt gewesen, tötete bei einer Vergewaltigung ein 12jähr. Schulmädchen in einem Wäldchen, indem er ihm ein Taschentuch so tief in den Mund stopfte, daß es erstickte, aus geschlechtlicher Begierde und um nicht verraten zu werden;
167.	Vater nervenleidend; Schwester der Mutter an Geisteskrankheit gestorben.	17jähr. led. Bäckerlehrling, 1 mal vorbestraft, mit 17 Jahren erstmals kriminell, erschlug einen 20jähr. led. Handlungsgehilfen, den er kurz zuvor in einem Gasthaus kennen gelernt hatte, mit einem Holzknüppel auf einem Kartoffelacker, um ihn zur Bezahlung seiner verhältnismäßig geringen Schulden seiner Barschaft zu berauben (als er dann das geraubte Geld in den Händen hatte, kam ihm der Gedanke, davon seinen Eltern zur silbernen Hochzeit zwei Torten zu schenken).

*) Vgl. Anmerkung 27.

Im einzelnen waren von den verurteilten Mördern

	1928/30	1931/33
erblich belastet	18	34
= % der Gesamtzahl	14,5	20,1
davon vorbestraft	11	23
= % der erblich Belasteten	61,1	67,6
= % der vorbestraften Mörder insgesamt	17,2	28,8

Von den in den Jahren 1928 bis 1933 wegen vollendeten Mordes rechtskräftig verurteilten Personen, deren Gesamtzahl sich auf 293 beläuft, waren mithin 52 erblich belastet oder 17,7%; darunter befinden sich 34 Vorbestrafte. Das sind im Verhältnis zu der Gesamtheit der erblich belasteten Mörder 65,4% und zu den insgesamt vorbestraften Mördern (144) 23,6%.

Frühkriminell wiederum sind von den 23 erblich belasteten vorbestraften Mördern der Jahre 1931/33 (für 1928 bis 1931 liegen Angaben hierüber nicht vor, so daß sie deshalb auch im Abschnitt A der „Erbbelastungstabelle“ fehlen) nicht weniger als 12. Gemessen an der Gesamtzahl der Frühkriminellen unter den Mördern, die oben bereits mit 29 angegeben wurde, sind das 41,4%.

Hervorzuheben ist sodann noch, daß sich unter den 52 erblich belasteten Mördern nur eine Frau befindet (s. Abschnitt A Nr. 48).

Weitere Schlüsse über die Beziehungen zwischen erblicher Belastung und Mordkriminalität aus diesen Angaben zu ziehen, muß dem Leser überlassen bleiben.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen über die erbliche Belastung der Mörder möchte ich noch eine kürzlich erschienene Arbeit von *Wehmer*²⁸⁾ über „Konstitution und Verbrechen mit Berücksichtigung sogenannter Verbrechermerkmale“ erwähnen, in der an 283 in den Strafanstalten Frankfurt a. M. und Darmstadt in den Jahren 1929 bis 1931 einsitzenden Gefangenen untersucht worden ist, ob zwischen Konstitution und Verbrechen tatsächlich Korrelationen bestehen. Der Verfasser hat hierbei u. a. gefunden, daß von 10 untersuchten Mördern 7 Athletiker, 2 Astheno-Athletiker und 1 Pykniker waren. Der letztere war allerdings nur wegen Totschlags an seinem Vater bei einem Familienstreit verurteilt. „Es liegt also kein wohlüberlegter Mordplan vor“, schreibt der Verfasser, „sondern mehr eine Affekthandlung“.

5. Die Ausführung der Morde, insbesondere der Mordtechnik.

a) Der Tatort. Bei der statistischen Auszählung des Tatortes wurde, wie es bisher geschehen ist, unterschieden, ob der Mord von dem Täter im Freien einerseits, in bedeckten oder umschlossenen Räumen andererseits verübt worden ist.

In der folgenden Übersicht sind aus erklärlichen Gründen nur die-

²⁸⁾ Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der medizinischen Fakultät der Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen. Gießen 1935 S. 18.

jenigen Verurteilten ausgewiesen, die den Mord als unmittelbare Täter begangen haben. Die Anstifter sind also außer Betracht geblieben. Eine Einzelaufgliederung dieser beiden Tatortgruppen ergibt, daß die Täter den Mord begangen haben:

im Freien	in 66 Fällen
davon	
auf oder an einem Gewässer	„ 21 „
im Walde	„ 19 „
auf oder an einer Landstraße	„ 12 „
in Anlagen, Gärten oder auf dem Felde	„ 7 „
in der Nähe eines Hauses	„ 4 „
auf einem Eisenbahnkörper	„ 3 „
in bedeckten oder umschlossenen Räumen	„ 98 „
davon	
in einem Wohnraum	„ 35 „
in einem Schlafräum	„ 29 „
in einer Küche	„ 7 „
in einem Keller	„ 2 „
im Flur oder Hauseingang	„ 2 „
in einem Laden	„ 4 „
in einer Werkstatt	„ 2 „
in einem Büro	„ 3 „
im Stall, Scheuer oder auf einem Heuboden	„ 8 „
in einer Gefängniszelle	„ 1 „
im Auto	„ 5 „

Danach beging die Mehrzahl der Mörder die Tat in bedeckten oder umschlossenen Räumen, im Gegensatz zu der mordstatistischen Untersuchung über die Jahre 1928—30, nach der die verhältnismäßig meisten Morde im Freien verübt wurden.

Bei den in bedeckten oder umschlossenen Räumen begangenen Morden überwiegen wieder die in einem Wohnraum verübten.

b) Die Tötungsarten. Die Untersuchung über die Häufigkeit der Anwendung der verschiedenen Tötungsarten hat ergeben, daß 135 Täter sich zur Vernichtung eines Menschenlebens nur eines Tatmittels bedienten, während 23 von ihnen zwei verschiedene Tötungsarten, 4 sogar drei Tötungsarten anwandten, um die Tat auszuführen. In dieser Zahl ist jedoch ein Täter enthalten, der bei der Ermordung weiterer Opfer zwei Tötungsarten anwandte (Kürten).

Über die letzteren 4 Fälle, in denen 3 Tötungsarten angewandt wurden, berichtet die „Einzeldarstellung der Mordfälle“ folgendes:

Fall 69 und 70: 26jähr. Ehefrau tötete gemeinsam mit ihrem Geliebten (19jähr. led. Landwirtschaftsgehilfe) ihren 29jähr. Ehemann (Schlosser) in ihrer Wohnung, wo sie einen Streit inszeniert hatten, durch Erwürgen, Messerstiche und Schläge mit einem Totschläger. Motiv bei der Täterin: Abneigung; bei ihrem Mittäter: Er wollte seine Geliebte von ihrem Ehemann befreien und sie allein besitzen. (Am Tage nach dem Morde warfen sie frühmorgens die Leiche in einen 2 km vom Tatort entfernten Kanal und legten das Fahrrad des Opfers auf einen Treidelweg, um einen Selbstmord vorzutäuschen);

Fall 76. 29jähr. Fabrikarbeiter, 2 mal vorbestraft, mit 14 Jahren erstmals kriminell, 6 Jahre in Fürsorgeerziehung gewesen, tötete seine 28jähr. Ehefrau wegen dauernder ehelicher Streitigkeiten an einem Tümpel durch Erschlagen mit einem stumpfen Gegenstand, Erwürgen und Ertränken (er ließ die Leiche in einer Lage liegen, die die Annahme eines Selbstmordes zuließ);

Fall 151: 29jähr. led. Kraftwagenführer, 5 mal vorbestraft, tötete auf der Landstraße einen 33jähr. verh. Autovertreter bei einer Probefahrt eines Lieferwagens, den er angeblich kaufen wollte, durch Erwürgen, Stiche mit einem Taschenmesser und Schläge mit einer Pistole, um sich den Lieferwagen anzueignen.

Unter den verschiedenen Tötungsarten steht wie bisher das Erschlagen an erster Stelle, das von 36 Tätern angewandt wurde und 43 Opfer forderte (bei 4 von diesen blieb die Tat Versuch). Weitere 36 Mörder erwürgten oder erdrosselten 31 Opfer. Einer Feuerwaffe bedienten sich 32 Täter, denen 31 Personen zum Opfer fielen (bei 7 von ihnen blieb die Tat Versuch). 12 Täter wählten ein stechendes oder schneidendes Instrument, um 24 Personen, 11 weitere Täter Gift, um 19 Personen zu beseitigen (bei 7 bzw. 5 von diesen Personen blieb die Tat Versuch). 6 Mörder ertränkten 8 Opfer (darunter 1 Versuch), 1 stürzte sein Opfer von einem Felshang in die Tiefe.

c) Die Mordwerkzeuge. Die statistische Auswertung der Angaben in der Spalte „Tatmittel“ der „Einzeldarstellung der Mordfälle“ hinsichtlich der „instrumenta sceleris“ hat zu folgenden Ergebnissen geführt, bei denen jedoch im Falle der Anwendung verschiedener Mordwerkzeuge oder -mittel jedes derselben gesondert gezählt ist:

Zum Erschlagen der Opfer wurde von den Tätern in 23 Fällen ein Beil oder eine Axt, in je 12 Fällen ein Hammer bzw. Knüppel, in 6 Fällen ein Totschläger (einschl. Bleirohr, Stahlrute u. ä.), in 3 Fällen das Gewicht einer Waage, in je 2 Fällen ein Stein bzw. eine Eisenstange, in je 1 Falle eine Schienenklammer, Bierflasche, Rungenstütze, Pistole sowie ein „stumpfer Gegenstand“ als Schlagwerkzeug benutzt. In 2 weiteren Fällen schlug der Täter auf das Opfer nur mit der bloßen Faust ein. Der eine von diesen hatte dem Opfer mit solcher Gewalt ins Gesicht geschlagen, daß er sich an dem dadurch zersplitterten Nasenbein eine tiefe, stark blutende Wunde zugezogen hatte. Die von dieser Wunde herrührende Blutspur zog sich vom Tatort, obwohl sich der Täter von dort auf großen Umwegen nach Hause begab, bis fast zu seiner Wohnung hin und führt somit wenige Stunden später zu seiner Festnahme.

Es handelt sich hierbei im näheren um den Mord (Fall Nr. 58) eines 22jähr. led. Landwirts an dem mit seiner Familie verfeindeten Ortspolizisten und Feldhüter (68 jähr. verh.) seines Heimatdorfes, den er auf einem Waldweg durch Faustschläge und dann noch durch Pistolenschüsse tödlich zu Boden streckte.

Beim Erschießen bedienten sich die Täter in 26 Fällen einer Pistole oder eines Revolvers, in 7 Fällen eines Gewehrs oder einer Flinte.

Erdrosselt wurde das Opfer 20mal mit einem Strick und 1mal mit einem Schal, erstickt 3mal mit einem Kissen, je 1mal mit einem Taschentuch bzw. einem „Knebel“.

In 22 Fällen erwürgte der Täter das Opfer mit den Händen.

Als stechendes oder schneidendes Instrument diene 30mal ein Messer (einschließlich Taschenmesser) oder Dolch — darunter in 3 Fällen ein Schlächtermesser und in 1 Falle ein Brotmesser —, ferner 5mal eine Schere, 2mal ein Seitengewehr und je 1mal ein Hirschfänger, eine Feile und eine Schusterkneipe.

Um das Opfer zu vergiften benutzen die Täter vorwiegend Arsenik (14mal), das auch nach anderen Beobachtungen²⁹⁾ häufigste Mittel zu Giftmorden, da seine Lösungen farb- bzw. geruchlos und ohne auffälligen Geschmack sind und somit in Nahrungsmitteln leicht unbemerkt bleiben. Ferner wurden zu Vergiftungszwecken je 1mal chlorsaures Kali, Tollkirschen, Strychnin, Kleesalz und Leuchtgas verwandt.

In dem letzteren Falle (Nr. 49) vergiftete die 37jähr., 1 mal vorbestrafte Ehefrau eines arbeitslosen Eisendrehers ihre Zimmerwirtin (eine 69jähr. Witwe), bei der das Ehepaar in Untermiete wohnte, indem sie mit Hilfe eines Schlauches Leuchtgas aus dem Küchenherd durch das Schlüsselloch der Tür in das Schlafzimmer des Opfers leitete. Motiv: Ständiger Streit, der zur Kündigung der Wohnung führte sowie der Wunsch, die Wohnung zu bekommen. — Die Täterin steht außerdem in Verdacht, ihren früheren Wirtsleuten Rattengift beigebracht zu haben.

(Fortsetzung und Schluß folgen im nächsten Heft.)

Sprechsaal.

Zur Beaufsichtigung und Ausbildung der Assessoren im Probendienst und der Referendare bei der Staatsanwaltschaft.

Von Staatsanwalt Dr. Knögel in Halle a. d. Saale.

Wesen und Art der Beschäftigung der Assessoren im Probendienst wird durch die sog. Laufbahnverordnung — „Verordnung über die Laufbahn für das Amt des Richters und des Staatsanwalts“ vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 487) — bestimmt; die Ausbildung der Referendare ergibt sich aus der „Justizausbildungsverordnung“ vom 22. 7. 1934 (RGBl. I S. 727)¹⁾. Die Ziele der

²⁹⁾ Vgl. hierzu z. B. den Artikel „Vergiftungen“ von *Fühner* im Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1936, Bd. II. — In diesem Zusammenhang sei noch das soeben erschienene Buch von *L. Herx* „Der Giftmord“, insbesondere der Giftmord durch Frauen, Emsdetten i. Westfalen 1937, erwähnt.

¹⁾ *Palandt*: „Verreichlichung der Ausbildung“ D. Just. 1935 S. 91/92; „Der Werdegang des jungen Juristen im nationalsozialistischen Staat“ D. Just. 1935 S. 586ff.; „Das Assessorexamen im Jahre 1934“ D. Just. 1935 S. 437; „Mängel in den Prüfungsleistungen der Referendare“ D. Just. 1937 S. 1645ff.; *Wittlandt*: „Neuregelung der Assessorenlaufbahn“ D. Just. 1935 S. 592ff.; *Würz*: „Das Schrifttum über die praktische Ausbildung“ D. Just. 1935 S. 596, 668; *Richter*: „Ausbildung der Referendare“ D. Just. 1934 S. 670; „Die ersten Erfahrungen mit den Arbeitsgemeinschaften“ D. Just. 1935 S. 173ff.; *Schlegelberger*: „Studium und Charakterbildung“ Dt. Studententztg. 1935 Nr. 11, 12; D. Just. 1935 S. 793; *Stuckart*: „Nationalsoz. Rechtserziehung“, Frankfurt/Main 1936; *Rehm*: „Lebendige Ausbildung“ D. Just. 1936 S. 1337; *Eyler*: „Berufung zum Richtertum“ D. Just. 1935 S. 1734.

„Justizausbildungsverordnung“ sind weiter gesteckt, wie die der „Laufbahnverordnung“. Die erstere verlangt, „daß das Studium sich nicht auf eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß“ (§ 4). Der Vorbereitungsdienst soll seine allgemeine Weiterbildung fördern (§ 27). Die „Laufbahnverordnung“ stellt in den so gewonnenen großen Rahmen mehr die fachliche Beschäftigung des Probeassessors, neben der die allgemeine Weiterbildung nun als Beschäftigungsstoff zurücktritt. Wenn dieser nun auch die große Staatsprüfung bestanden hat und damit festgestellt ist, daß „ihm die Fähigkeit zum Richteramt zuzusprechen ist“ (§ 27), so ist doch seine Tätigkeit nicht völlig getrennt von der des Referendars; sie hält die Mitte zwischen dieser und der Tätigkeit, die der in der Probezeit erprobte Assessor endgültig als bestellter und ernannter Richter oder Staatsanwalt ausübt. Die Bestimmungen bestätigen die Auffassung. Die AV. des PrJM. vom 16. 5. 1934 (RGBl. 1935 S. 631) weist darauf hin, daß der den Referendar ausbildende Richter oder Staatsanwalt sich nicht darauf beschränken darf, den ihm anvertrauten Referendar die Technik des täglichen Geschäftsbetriebs zu zeigen. Stets muß er ihn auch über Sinn und Zweck jeder Bestimmung unterrichten, er muß dem jungen Juristen einprägen, daß es darauf ankommt, das hohe anvertraute Gut des Rechts mit Weisheit und Würde, mit Verständnis und Güte zu wahren und zu mehren — daß nicht über Sachen, sondern über das Schicksal von Menschen zu entscheiden ist.“ Ähnlich ist in der AV. des RJM. vom 28. 12. 1936 — 2250 — Ia 11240/36 — für die Probeassessoren bei der Staatsanwaltschaft bestimmt, „daß sie mit Geschäften mehr formaler Art nicht zu befassen sind“. Es kommt also bei den Assessoren und den Referendaren gleichermaßen darauf an, ihnen das Wesen der Staatsanwaltschaft nahe zu bringen und deutlich zu machen. Daneben sollen das Formelle und die Treue im Kleinen ihr Recht behalten, aber sie sollen das große, wesenhafte Bild nicht stören.

Und deshalb ist es, wenn es sich auch bei den Probeassessoren mehr um eine Erprobung als um eine Ausbildung handelt — praktisch werden da gerade bei der Staatsanwaltschaft sich die Grenzen zwischen Erprobung und Ausbildung nicht eng ziehen lassen — sehr wohl angängig, das Gemeinsame der Tätigkeit des Probeassessors und des Referendars bei der Staatsanwaltschaft herauszuheben und zu betrachten.

Es entspricht der inneren Struktur des nationalsozialistischen Staates, der allem Volks- und Lebensfremden den Kampf ansagt, daß im Mittelpunkt seiner Rechtspflege der Mensch steht. Ohne Kenntnis dieses, nach den grundsätzlichen Anschauungen des völkischen Staates zu wertenden Menschen kann aber volksnahes Recht nicht gesprochen werden. Das gilt für alle Disziplinen des Rechts und wie sich diese Maxime auf dem Gebiete des Zivilrechts im einzelnen auszuwirken hat, darauf weist Präsident Dr. Palandt in dem ersten Teil seines Aufsatzes „Mängel in den Prüfungsleistungen der Referendare“ (Dt. Just. 1937 S. 1645 ff.) eindringlich hin. Er führt zusammenfassend aus, daß nur der sehende Richter ein richtiges, lebensnahes und lebenswahres Recht zu sprechen vermag und daß er sich deshalb Parteien, Zeugen und alles andere Tatsächliche so gründlich anschauen muß, wie das nur irgend möglich ist. Und doch ist in den verschiedenen Zweigen rechtlicher Betätigung die Forderung nach der Kenntnis des Lebens und des Menschen nicht in gleicher Weise

bedeutsam. Der Ehescheidungsrichter und der Vormundschaftsrichter werden im allgemeinen das Rüstzeug psychologischen Wissens weniger entbehren können wie etwa der Grundbuchrichter. Dieser wiederum wird eher rein gesetzmäßig zu treffende Entscheidungen zu fällen haben wie jene. Der Staatsanwalt und der Strafrichter werden aber in besonderem Maße Einfühlsamkeit für den Menschen haben müssen. Das Strafrecht ist in erster Linie ein Zweig angewandter Psychologie, es verlangt in erster Linie die Kunst der Menschenbehandlung. Das Strafrecht des nationalsozialistischen Staates stellt diese Forderung betont auf. Sie ergibt sich aus dem Wesen dieses Strafrechts als eines Strafrechts des Willens und der Gesinnung, das den Schwerpunkt nach innen verlegt. Und deshalb verlangt die Einführung zu den „Richtlinien für das Strafverfahren“, daß die Strafrechtspflege ebenso schnell und scharf den gewissenlosen Frevler verfolgt wie sie verständnisvoll den behandeln soll, der aus Not, Verführung oder Torheit gehandelt hat. Nur so handle sie volksverbunden und ernte das Vertrauen des Volks. Und zum Verständnis der jetzt ins Leben gerufenen Ermittlungshilfe sagt folgerichtig Staatssekretär Dr. *Freisler* in seinem Aufsatz „Sinn und Wesen einer Ermittlungshilfe für Staatsanwalt und Gericht“ (Heft 5 der „Beiträge zur Rechtserneuerung“): „Was bedeutet schon die gesetzgeberisch-technische Schwierigkeit der Ausbildung normativer Tatbestände, ja was bedeutet selbst die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Anerkennung des Volksgewissens als der Quelle alles Rechtes — was bedeutet das alles und vieles andere, was notwendige Folge des Wandels im Strafrecht ist, gegen die außerordentlich erhöhte Verantwortung richtiger Menschenerkenntnis, die dem Richter vom Nationalsozialismus aufgelastet werden muß?“ Und weiter: „Es liegt alles daran, daß der Staatsanwalt und Richter, der im einzelnen die Pflicht hat, den Volksgenossen, dem vorgeworfen wird, sich gegen das Volksganze versündigt zu haben, in seinem Wesen und Handeln zu beurteilen, richtig erkennt. Der Staatsanwalt wird in Zukunft viel mehr Aufmerksamkeit als bisher der Aufklärung der Beweggründe für die Tat und darüber hinaus der Erkenntnis der Persönlichkeit des Täters zuwenden müssen“. Diese Kenntnis der Persönlichkeit, ihrer die Tat bestimmenden Gesinnung wird dann auch für die Entscheidung der Frage von Bedeutung sein, ob vor der Strafkammer oder vor dem Schöffengericht Anklage zu erheben ist.

Damit ist in voller Eindeutigkeit die Aufgabe des Staatsanwalts festgestellt; danach hat sich aber auch die Ausbildung der Probeassessoren und dre Referendare bei der Staatsanwaltschaft zu richten.

Die Schwierigkeiten, die hierbei zu überwinden sind, sind nicht unbedeutend. Man wird sich der Tatsache nicht verschließen dürfen, daß der Deutsche an sich zum Grüblerischen, Nachdenklichen, zum nicht immer Lebensnahen neigt und daß das Wort von dem Volke der Dichter und Denker auch in diesem Sinne zu begreifen ist. Und wenn Staatssekretär Dr. *Freisler* in seiner Rede zu den Gemeinschaftsleitern (Dt. Just. 1937 S. 1654) vor der Konstruktionsjurisprudenz warnt, wenn er weiter sagt, es sei ein schlechtes und gefährliches Bild, wenn man den Rechtswahrer mit einem guten Konstrukteur vergleicht, wenn dann ferner Präsident Dr. *Palandt* in seinem bereits erwähnten Aufsatz über „Mängel in den Prüfungsleistungen der Referendare“ Beispiele dieser Konstruktionsjurisprudenz anführt, so sind das nur Beweise der vielfach anzutreffenden Neigung des deutschen Rechtswahrers zum Konstruieren. Dieser Neigung kommt nun generell das Zivilrecht mehr entgegen

als das Strafrecht und die Rechtswahrer, die diese Neigung haben, fühlen sich ganz instinktmäßig weit mehr zu dem Zivilrecht hingezogen. Sie fühlen irgendwie, daß ihnen das Strafrecht fremd ist. Damit mag zusammenhängen, daß sich die deutschen Juristen mit Prädikatsexamen weniger auf dem Gebiet des Strafrechts betätigen. Das ist eine Feststellung, die die Praxis immer wieder lehrt, und die in ihrer symptomatischen Bedeutung weit über den Rahmen des Rechts und der Rechtspflege hinausgeht. Sie rührt an das Wesen unseres Volkes. Die Zahl der Rechtswahrer, die für das aus der blutmäßigen Eigenart des Menschen sich ergebende Geschehen ein Gefühl haben, ist nicht allzu groß. Wie sind die anderen für die Staatsanwaltschaft zu gewinnen? Wie muß in derartigen Fällen der Probeassessor und der Referendar ausgebildet werden? Ist die Ausbildung nicht schematisch, wird das möglich sein. Die Tatbestände der Untreue, der handelsrechtlichen Untreue, der Konkursdelikte, des Devisenstrafrechts enthalten häufig Fragen zivilrechtlicher Art; diese Fälle soll man ihnen zunächst zum Bearbeiten geben und nur langsam an die Beurteilung auch psychologischer Vorgänge herangehen. Geschieht das mit Verständnis, bespricht man Fälle, die durch ihre Besonderheit Interesse erwecken, wird man auch hier zum Ziele kommen und sich nicht nur äußerlich interessierte Arbeitskameraden gewinnen. Goethes Wort, daß jeder ernstlich versuchen soll, sich auch mit einer ihm innerlich fremden Materie zu beschäftigen, und daß dies Bestreben oft einen nicht erwarteten Erfolg hat, mag hierbei Leitstern sein.

Die Ausbildung der anderen sollte aber auf Schwierigkeiten nicht stoßen. Der Probeassessor und der Referendar muß in erster Linie lernen, jeden Fall zunächst so zu beurteilen, wie ihn der juristisch nicht vorgebildete Volksgenosse beurteilen würde. Er darf nicht gleich ängstlich nach dem Gesetz fragen, sondern soll sich ein unverkrampftes Urteil darüber bilden, ob die Tat Strafe verdient und dann, welche Strafe angemessen ist. Erst dann braucht er das Gesetz, das diese Entscheidung begründen muß. Diese Entscheidung ist vom Standpunkt des Richters aus zu treffen, sie muß von einem unbeirraren Streben nach Gerechtigkeit geleitet sein. Das führt zwangsläufig zu einer Beurteilung des Menschen, des Beschuldigten und der Zeugen. Vorstrafen des Beschuldigten und der Hauptzeugen sind einzufordern, das Alter und der Beruf der Beteiligten sind zu beachten, damit das konkrete menschliche Gesamtbild abgerundet und das Urteil klarer wird. Ein weiterer Schritt ist die Herausarbeitung der Menschentypen. Daß der Dieb seiner Art nach ein anderer Mensch wie der Betrüger ist, muß erkannt werden, die innere Verbindung zwischen den Tatbeständen wie Körperverletzung, Zuhälterei und Notzucht muß deutlich werden. Die Vorstrafen müssen auf diese Zusammenhänge hin betrachtet werden. Dann wird der Auszubildende schon von sich Vorstrafakten einfordern, die diese inneren Zusammenhänge feststellen lassen, auch ohne daß es sich um Rückfallsdelikte handelt. Bestreitet ein Täter seine Schuld, so wird es zur Beurteilung dieses Bestreitens von Wert sein, ob der Täter auch in früheren Verfahren bestritten hat, ob er nie eine Tat eingesteht, ob er es immer auf eine Überführung ankommen läßt. Das wachsende Verständnis für die Eigenart des Rechtsbrechers führt dann auch zum Verständnis der subjektiven Seite des Gewohnheitsverbrechers, daß dieser sich meist in derselben Weise betätigt, daß der Dieb als Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen keine, oder nur geringe Vorstrafen wegen Betruges aufzuweisen hat, daß es aber zum Bild des gewohnheitsmäßigen Betrügers sehr wohl gehören kann, daß dieser wegen Verleum-

dung oder wegen falscher Anschuldigung bestraft ist. Es muß in diesem Zusammenhang auch das Gefühl für das Werden des Gewohnheitsverbrechers anerzogen werden. Ist jemand mehrfach und zwar mit immer höheren Strafen z. B. wegen Betrugs bestraft und steht eine weitere Tat zur Aburteilung, so muß unter Prüfung der früheren Taten festgestellt werden, ob der zunächst sich vielleicht als Unterschlagung darstellende Tatbestand nicht in Wirklichkeit wieder ein Betrug ist. So kann man den psychologischen „Generalnenner“ erfassen und die Grundlage für das Urteil schaffen, das über Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat.

In ähnlicher Weise ist in der Beurteilung der Zeugen zu verfahren und mit der Zeit wird es möglich sein, psychologisch schwierigere Aufgaben wie Einstellungsbescheide und Gnadengesuche gerecht zu erledigen.

Lehrmeisterin bleibt zweckmäßigerweise hier nur die Erfahrung, der sich aus der Summe der Einzelfälle ergebende Typus. Theoretische Unterweisungen, Hinweise auf Lehrbücher der Psychologie sind geeignet, das entstehende Bild zu verwirren. Ob es sich empfiehlt, dem Gedanken einer Art kriminalistischer Klinik, in der typische, normale und nicht oder weniger normale Fälle demonstriert werden, näherzutreten, kann dahingestellt bleiben. Diese Idee hat sich bereits Ihering zu eigen gemacht, der in seiner Schrift: „Scherz und Ernst in der Jurisprudenz“ eine juristische Klinik als Abschluß und Kulminationspunkt bezeichnete und in der neueren Zeit hat z. B. *Exner* mit einer Klinik über gesunde Verbrecher gute Erfolge erzielt. Der Zweck eines derartigen Instituts kann auch auf anderem Wege erreicht werden. Die Praxis läßt es durchaus zu, daß Fälle schwieriger und bezeichnender Art, in denen grundsätzliche juristische, psychologische, psychiatrische und medizinische Probleme zu lösen sind, mit den Probeassessoren besprochen werden. Werden die Richter, die Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, die Psychiater, der Gerichtsarzt und der Arzt der Strafanstalt gehalten, diese Fälle dem Oberstaatsanwalt anzuzeigen — das könnte ohne weiteres erreicht werden —, so kann dieser veranlassen, daß diese Fälle, notfalls unter Zuziehung der beteiligten Stellen wie z. B. des Psychiaters, den Auszubildenden zugänglich gemacht werden. Diese können der Hauptverhandlung beiwohnen, über deren Ergebnis eine Aussprache stattzufinden hätte. Eines muß aber unter allen Umständen feststehen: Kriminalistik, Kriminalbiologie, Psychiatrie sind Gebiete, mit denen in der Ausbildung ernstliche Verbindung aufzunehmen ist. Das kann und wird natürlich nicht etwa zu einer Beherrschung des Stoffes führen und Halbbildung ist hier wie überall zu fürchten und zu meiden. Aber der Sinn dieser Gebiete, das Verständnis für ihr Wesen und das mit der Zeit wachsende Fingerspitzengefühl für die Notwendigkeit ihrer Anwendung müssen gebildet werden. — Der Auszubildende muß aus eigener Anschauung wissen, wie Fingerabdrücke genommen werden, wie ein Diebstahl, wie ein Verkehrsdelikt aufgeklärt wird, wie Kinder und Jugendliche in Sittlichkeitssachen vernommen werden. Er muß mehrfach einer derartigen Vernehmung durch Beamte der weiblichen Polizei beigewohnt haben. Er muß die führenden kriminalistischen und kriminalbiologischen Zeitschriften, die bei keiner Staatsanwaltschaft fehlen dürfen, lesen. Es ist z. B. zu empfehlen, die ausgezeichnete und gemeinverständliche Schrift des Regierungsmedizinalrats Dr. *Loofs* über „Die kriminalbiologische Forschung, ihre Durchführung und die praktische Verwendung ihrer Ergebnisse“, erschienen im Wichern Verlag, Berlin-Spandau, 1936, Heft 12 — durchzugehen. Vorträge erfahrener Psychologen und Psychiater, und die An-

hörung von bedeutsamen Gutachten in der Hauptverhandlung — davon soll der Psychiater Nachricht geben — sind nicht zu umgehen.

Ziel der Ausbildung ist die Heranbildung der Persönlichkeit, des Charakters. Deshalb ist es, auch um das Interesse an der Sache und um die Arbeitsfreude nicht zu zerstören, vom Übel, allzuviel und unnötig Verfügungsentwürfe zu ändern. Wesentlich ist, daß die erste Verfügung, die dem Verfahren die Richtung gibt, besprochen wird. Man wird auch nur in der ersten Zeit der Ausbildung sich persönlich davon überzeugen, wie der Sitzungsvertreter seines Amtes waltet. Die Sachen müssen vor der Sitzung erörtert werden, gegebenenfalls auch nachher, wenn das Ergebnis vorgetragen wird. Unnötige Anweisungen für die Sitzung sind geeignet, das Vertrauen des Assessors zu sich selbst zu mindern. Die Wesensart des Probeassessors und des Referendars muß erkannt und entsprechend geleitet werden, sie darf aber in ihrem Kern nicht angetastet werden. Der Auszubildende muß immer wissen und fühlen, daß der Auszubildende Achtung vor seiner persönlichen Eigenart und vor seinem Urteil hat.

Daß alles Pedantische, alles Doktrinäre auszuschneiden hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Das Unwesentliche muß vor dem Wesentlichen zurücktreten, der Sinn der §§ 153, 154 StPO. muß sehr bald klar werden.

Erfolgt die Ausbildung in dieser Weise, so wird sie zum Ziele führen und Verständnis für die menschlich schöne und große Aufgabe der Staatsanwaltschaft wecken, die nicht nur den Rechtsbrecher zur Strafe bringen, sondern auch den Geschädigten und damit der Volksgemeinschaft helfen will.

Der Grundgedanke bei der Verschärfung der Diebstahlsstrafe.

Von Prof. Dr. jur. Graf zu Dohna in Bonn.

§ 243 Z. 2 StGB. sieht Zuchthausstrafe vor für denjenigen, der „aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechen von Behältnissen“ fremde bewegliche Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt. Daraus hat das RG. in ständiger Rechtsprechung gefolgert, das Erbrechen des Behältnisses müsse innerhalb des Gebäudes oder umschlossenen Raumes stattgefunden haben, so daß einfacher Diebstahl vorliege, wenn der Täter das Behältnis unter den Arm nimmt und es erst zu Hause erbricht. Wer also eine Geldkassette an Ort und Stelle gewaltsam öffnet und daraus einen noch so kleinen Geldbetrag entwendet, begeht schweren, wer die ganze Kassette fortträgt, leichten Diebstahl. Daß das Ergebnis absurd ist, läßt sich nicht bestreiten. So hat es denn auch immer wieder (zum Teil recht willkommenen) Anlaß geboten, die Lauge des Spottes über die im Paragraphenkult und in formalistischer Auslegung befangene Strafjustiz auszugießen. Und als nun der neue § 2 StGB. dem Richter die analoge Rechtsanwendung gestattete, da wurde eben dieser Fall zum Paradigma gewählt, an dem das Wesen der Analogie erläutert und ihre segensreiche Funktion dargelegt wurde.

Nun aber weist besagter § 2 den Richter an, bei einer Handlung, die nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient, aber von dem Wortlaut eines Strafgesetzes nicht erfaßt wird, zu prüfen, ob nicht wenigstens der Grundgedanke eines Strafgesetzes auf die Handlung zutrifft, und alsdann auf sie eben dieses Strafgesetz, von mehreren aber dasjenige, dessen Grundgedanke am besten zutrifft, anzuwenden. Um also dem § 243 Z. 2 mit Hilfe des § 2 eine Handlung zu subsumieren, auf die er seinem Wortlaute nach nicht Anwendung

finden kann, ist es erforderlich, sich darauf zu besinnen, welche Erwägungen wohl den Gesetzgeber dazu bestimmt haben mögen, ihm eine Fassung zu geben, die unzweifelhaft grammatikalisch gar keine andere Auslegung duldet, als ihr vom RG. gegeben worden ist. Und da möchte ich glauben, daß sich der Gesetzgeber voll dessen bewußt gewesen ist, daß er die Entwendung eines verschlossenen Behältnisses aus einem Gebäude zwecks nachfolgender Eröffnung dem Bereiche der Zuchthausstrafe entzogen hat, und daß es deshalb nicht angeht, diesen Fall im Wege der Analogie unter die schwerere Strafdrohung zu ziehen. Wäre das, was sich der Gesetzgeber bei jener Formulierung gedacht hat, auch noch so anfechtbar, so wäre es doch schlechthin unzulässig, diese fehlerhafte Regelung mittels des § 2 zu korrigieren und durch einen richtigeren Grundgedanken zu ersetzen. Ich glaube aber nicht einmal, daß die Erwägung, von der der Gesetzgeber ausgegangen ist, so widersinnig ist, wie es den Anschein hat.

Man hat bisher zur Qualifizierung des Einbruchdiebstahls meist auf die darin sich bekundende besondere verbrecherische Energie verwiesen. Die ist nun freilich genau die gleiche, wenn die Gewaltanwendung im Hause und wenn sie außer Hause erfolgt. Dann wäre also die Heranziehung des § 2 voll gerechtfertigt. Aber die Heldentat ist doch unter Umständen eine recht bescheidene; oft genügt ein etwas kräftiger Tritt oder ein bloßes Andrücken des Daumens. Und bei der Verwendung eines Nachschlüssels (Z. 3) vesagt die Erklärung bereits völlig. Man hat ferner darauf hingewiesen, daß an beiden Stellen die Modalität der Begehung herausgehoben wird, daß das Einsteigen, das Erbrechen, die Verwendung des falschen Schlüssels das Mittel bilden müsse, durch das die Wegnahme erfolgt, daß infolgedessen die Verwendung dieses Mittels der Wegnahme vorangehen müsse. Das würde dann freilich wieder die Gleichbehandlung beider Fälle, des Erbrechens vor und nach der Wegnahme, ausschließen, zugleich aber aller ratio entbehren und deshalb dem gesunden Volksempfinden kein Genüge tun.

Nun läßt sich nicht verkennen, daß die Gesichtspunkte, unter denen der Gesetzgeber in § 243 besondere Fälle des Diebstahls unter die schwerere Straftat gestellt hat, keinen einheitlichen Grundgedanken widerspiegeln. Man wird aber doch den meisten Ziffern des § 243 ein gemeinsames Merkmal entnehmen dürfen, das die Heraufsetzung der Strafe unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgüterschutzes rechtfertigt und das bisher nicht genügend beachtet worden ist. Der Gesetzgeber hat sich nämlich überlegt, daß zwar jeder Dieb Strafe verdient, daß aber auch von jedermann erwartet werden darf, daß er seine Habseligkeiten vor fremdem Zugriff in der Art sichert, wie ihm dies nach Lage der Dinge möglich ist; wobei nun wieder, wie bei aller gesetzlichen Regelung, die ebenso begehrenswerte wie undurchführbare individualisierende durch die viel weniger befriedigende, aber viel praktikablere generalisierende Betrachtung ersetzt wird. Man wird sagen dürfen: die verkehrsblichen Schutzmittel muß der Eigentümer anwenden. Hat er das getan, und hat der Dieb Mittel verwendet, die diesen Schutz illusorisch machen, so verdient er die höhere Strafe. Wer sein Geld offen herumliegen läßt, eine Perlenkette in offener Schale aufbewahrt, wird in seinem Sicherheitsgefühl durch diebischen Zugriff weit weniger erschüttert, als wer diese Wertsachen ordnungsmäßig verschlossen hat. Er verdient darum auch nicht gleichen Schutz: mag er sich bei sich selbst belagen. Andererseits kann man vom Durchschnittsbürger aber auch nicht erwarten, daß er zur Aufnahme seiner paar Habseligkeiten seinem Hause eine Stahlkammer einbaue. Es genügt, daß das Geld in der Schreibtischschublade,

der Schmuck im Spinde verwahrt wurde. Der effektive Schutz ist dadurch nur unwesentlich erhöht. Die Überwindung des Widerstandes ist für den Dieb ein leichtes. Aber der Bestohlene hat das Seinige prästiert. Gegen die gewaltsame Sprengung des Verschlusses, die Verwendung eines Nachschlüssels ist er wehrlos. Insoweit übernimmt den Schutz der Staat durch Androhung der schwereren Zuchthausstrafe.

Wer das Erdgeschoß eines Hauses bewohnt, kann nicht verpflichtet sein, die Fenster dauernd verschlossen zu halten oder sie mit Eisengittern zu versehen. Es muß genügen, daß der untere Fenstersims vom Erdboden so weit entfernt ist, daß „einsteigen“ muß, wer auf diesem ungewöhnlichen Wege in die Wohnung gelangen will. Fassadenkletterer braucht deshalb der Eindringling noch lange nicht zu sein. Jeder flotte Bengel ist turnerisch der Anforderung gewachsen. Aber mehr kann billigerweise nicht verlangt werden. Alle Häuser der Umgegend sind ungefähr nach gleicher Art gebaut. Die Höhe der Fenstersimse ist die allgemein übliche. Darum trifft den Einsteigenden die Zuchthausstrafe. Hat aber jemand seine vornehme Villa mit Fenstern versehen, die bis zum Erdboden hinabreichen, so daß nur über die Schwelle zu treten braucht, wer in das Innere gelangen will, dann mag er selber zusehen. Läßt er sorglos so ein Fenster offen stehen, so trägt er selbst die Verantwortung. Der Staat gewährt ihm nur den Schutz, den er Vergehen gegenüber allgemein vorsieht: er sperrt den Täter ins Gefängnis.

Ganz deutlich tritt der gleiche Gesichtspunkt endlich beim sogen. Transportdiebstahl (Z. 4) in Erscheinung. Es ist wahrhaftig kein Kunststück, die Befestigungs- oder Verwahrungsmittel des Reisegepäcks abzuschneiden oder gar abzulösen. Aber zu weiterer Sicherung ist der Reisende nun einmal außerstande. Er befindet sich gewissermaßen in einem Notstand; er hat das äußerste getan, wenn er die einzelnen Stücke seiner Habe zusammengeschnürt hat. Da kommt ihm der Staat zu Hilfe, indem er schon die Beseitigung dieser primitivsten Schutzvorrichtungen unter Zuchthausstrafe stellt. Wer aber seinen ganzen Plunder um sich streut und dann gar das Abteil verläßt, muß sich daran genügen lassen, daß der Zugriff auf eines dieser Stücke mit Gefängnis gebüßt wird. Denn er hat selbst den geringfügigen Selbstschutz verabsäumt, zu dem ihm die Lage die Möglichkeit bot.

Danach ist es ganz klar, daß, wer ein Behältnis fortträgt, um es zu Hause zu erbrechen und ihm dann die darin verschlossenen Wertsachen zu entnehlen, keine Zuchthausstrafe verdient. Denn ob jemand seine Perlen offen liegen läßt oder in ein Kästchen tut, das zwar verschließbar ist, aber so klein und so leicht, daß man es mit einer Hand ergreifen und in die Tasche stecken kann, kommt auf eins hinaus. Nicht darin liegt also das Widersinnige des Ergebnisses der Praxis, von dem wir ausgingen, daß in dem soeben vorausgesetzten Falle nur ein einfacher Diebstahl gegeben ist; sondern vielmehr darin, daß sich schweren Diebstahls schuldig machen soll, wer die Torheit begeht, gleich an Ort und Stelle das Kästchen mit Gewalt zu öffnen. Natürlich hat der Gesetzgeber, als er der Ziffer 2 des § 243 jene oben angeführte Formulierung gab, an Behältnisse gedacht, die sich nicht so ohne weiteres von der Stelle schaffen lassen, die deshalb am Tatort erbrechen muß, wer sich ihren Inhalt zueignen will. Solche Behältnisse sind gemeint, die üblicherweise zur Aufbewahrung Verwendung finden: Schreibtischschubladen, Schränke, Truhen und ähnliche. Dadurch, daß der Gesetzgeber den Allgemeinbegriff „Behältnis“ wählte, schaffte er, ohne es zu wollen, die Möglichkeit, darunter auch solche zu begreifen,

die ebenso leicht transportabel sind, wie die darin enthaltenen Gegenstände; so daß nun also, ganz gegen alle Vernunft, in das Zuchthaus wandert, wer, statt den ganzen Kasten einzustecken, ihn vorher erbricht und seinen Inhalt mitnimmt.

Denkbar bleibt natürlich auch, daß einmal ein großes schweres Möbel von einer Rotte von Spitzbuben aus einer Wohnung herausgeschafft und dann erst erbrochen wird. Mit einem solchen Fall hatte es die ERG. Bd. 7 Nr. 129 zu tun. Gegen die mit Recht erfolgte Verneinung eines schweren Diebstahls ließe sich einwenden, hier habe doch der Bestohlene die von ihm erwarteten Vorkehrungen getroffen, also Anspruch auf den erhöhten Strafschutz. Indessen wird der Gesetzgeber davon ausgegangen sein, daß es unter normalen Umständen jedem Hausbesitzer möglich ist, sich gegen solche unerbetenen Möbeltransporte zu schützen, daß also das Gelingen eines solchen Anschlags auf den Mangel an Wachsamkeit schließen läßt. — Sehr zutreffend wird übrigens an dieser Stelle vom Reichsgericht ausgeführt: „Das allein Entscheidende ist, ob das erbrochene Behältnis in dem Gebäude sich befand; nicht entscheidend aber ist, ob der Dieb die gestohlene Sache nach der Wegnahme aus dem Gebäude herausgeschafft hat.“ Darauf kann es in der Tat nicht ankommen. Sonst wäre ja das Dienstmädchen, das ihrer Herrschaft aus dem verschlossenen Schrank Wertsachen entwendet und sie in ihrer Kammer versteckt, nur des einfachen Diebstahls schuldig, und es würde Hausbewohnern gegenüber ein geringerer Schutz gewährt, als gegenüber Eindringlingen. Das kann wieder nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Um so vernehmlicher aber muß Widerspruch erhoben werden gegen eine andere Entscheidung (RG. Bd. 11 Nr. 58), wo es sich darum handelte, daß jemand aus der Gaststube einer Wirtschaft eine Geldbüchse entwendet, sie in den Abort getragen, dort erbrochen, das Geld herausgenommen und die Büchse in die Abortgrube geworfen hatte. In diesem Falle das Urteil darüber, ob der Täter Gefängnis oder Zuchthaus verdient hat, von dem Ergebnis einer Lokalinspektion abhängig zu machen behufs Feststellung, ob der Abort sich noch innerhalb eines unmittelbar zum Hause gehörigen umschlossenen Raumes befand, bedeutet doch eine völlige Verkennung des gesetzlichen Grundgedankens. Daß der Täter die Büchse unbemerkt mit sich nehmen konnte, sollte Grund genug dafür sein, den Tatbestand des schweren Diebstahls zu verneinen. Daß die Verurteilung zu Zuchthaus von dem Wortlaut des Gesetzes getragen wird, ist der Vorwurf, der gegen die Fassung des § 243 Z. 2 zu erheben ist. Soll wirklich der neue § 2 dazu erhalten, die Zahl solcher sachlichen Fehlurteile zu potenzieren? Es gäbe kein wirksameres Mittel, ihn in Mißkredit zu bringen.

Es würde damit auch in keiner Weise der künftigen Judikatur vorgearbeitet. Die amtliche Strafrechtskommission hat nämlich den durch Erbrechen von Behältnissen erschwerten Diebstahl überhaupt nicht mehr besonders aufgeführt, sondern überläßt das Urteil darüber, ob darin ein besonders schwerer Fall zu erkennen ist, dem Ermessen des Richters; und es ist zu erwarten, daß dieser seine Entscheidung nicht von dem letzten Endes doch reichlich formalistischen Gesichtspunkt aus fällen wird, ob die Beute, auf die der Dieb es abgesehen hatte, in einer Hülle steckte, die erst beseitigt werden mußte, sondern auf den Umstand achten wird, auf den mit gutem Grund der Entwurf 1927 abgehoben hatte: ob die Sache durch ein verschlossenes Behältnis oder in anderer Weise gegen Wegnahme besonders gesichert war. Nicht auf das Behältnis, sondern auf die Sicherung kommt es an! Danach würde Zucht-

hausstrafe verhängt werden können über eine Diebesbande, die es fertig bringt, einen Stahlschrank aus einem Hause herauszuschaffen und ihn in ihrer eigenen Werkstatt aufzubrechen, nicht aber über den verhältnismäßig harmlosen Stümper, der eine Sparbüchse an Ort und Stelle erbricht und die darin angesammelten Groschen mit sich nimmt. Und das würde ich für einen begrüßenswerten Fortschritt halten.

Die Frage, ob § 2 überhaupt dazu verwendet werden dürfe, eine Handlung, die ohnehin (als einfacher Diebstahl) unter Strafe steht, unter eine strengere Strafdrohung zu ziehen, ist an dieser Stelle offen geblieben. Ich bejahe sie, gehe aber auf die Begründung nicht ein, weil es sich dabei um Erwägungen handelt, die auf ganz anderem Blatte stehen.

Verbrechen in Hypnose?

Fragen und Anmerkungen zu dem Buch von *Ludwig Mayer*, „Verbrechen in Hypnose“, 1937.

Von Prof. Dr. med. Hans Bürger-Prinz in Hamburg.

Das Buch von *Ludwig Mayer* über den Heidelberger Fall Walther hat in dieser Monatsschrift von Oberregierungsmedizinalrat Dr. *Lange*, Chemnitz, der als Obergutachter in dem gleichen Prozeß tätig war, eine überaus zustimmende Würdigung erfahren (s. oben Heft 1, S. 49—54). Auch *Lange* ist davon überzeugt, daß *Mayer* den Fall eines „Verbrechens in Hypnose“ methodisch einwandfrei nachgewiesen habe. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß zum erstenmal mit dem Fall Walther der Beweis gelungen sei, daß es Verbrechen in Hypnose gibt.

Noch vor wenigen Jahren hat bekanntlich *Vorkastner*¹⁾ diese Möglichkeit in tiefdringenden Ausführungen bestritten. Für den Kenner der Materie ist es eine schwere Enttäuschung, daß sich das Buch von *Mayer*, das so viele Seiten für die Zitierung älterer Beiträge zu dem Fragenkreis verwendet, sich ausgerechnet mit den Arbeiten von *Vorkastner*, der zu dem Problem „Verbrechen in Hypnose“ entscheidend Kritisches gesagt hat, gar nicht auseinandersetzt.

Der von *Mayer* berichtete Fall könnte endlich der von *Vorkastner* als beweisend „immer noch gesuchte“ sein, aber je mehr man sich in die Beweisführung des Buches vertieft, desto zahlreichere Punkte scheinen mir offen zu bleiben und eine andere Deutung des Falles zuzulassen. Bei meinen folgenden Bedenken stelle ich nicht in Frage, daß es sich bei der Persönlichkeit des Walther um einen „Kriminellen“ von Grund aus handelt.

Hypnose ist eine außerordentlich beliebte Erklärung für Triebhandlungen geworden, die dem Handelnden selbst nach dem Geschehnis als belastend oder sogar unverständlich erscheinen. Wie oft hat man diesen Begriff in der Klinik angeführt gehört, nicht nur bei schizophrenen Psychosen, sondern im Umkreis von Handlungsweisen, wie sie durchaus im Bereich normaler Möglichkeiten liegen. Dem Verlobten ist eine sexuelle Beziehung seiner Braut oder ihre vorübergehende sexuelle Hingabe an einen anderen unverständlich usw. — wie häufig taucht dann die besorgte Frage auf, ob der Partner nicht hypnotisiert worden sei? Weil der Hypnosebegriff paradox gesagt so außerordentlich

¹⁾ *Vorkastner*, Die forensische (strafrechtliche) Bedeutung der Hypnose. Arch. f. Psychiatrie u. Nervenheilkunde Bd. 73.

suggestiv wirkt, liegt eine große Gefahr vor, daß der Fall *Mayers* Schule machen könnte, wie schon so viele angebliche Versetzungen in einen willenlosen Zustand ihre Nachfolger gefunden haben, z. B. die einmal sehr beliebten Entführungen unter Einwirkung der Narkose. Es steht zu befürchten, daß erneut eine Welle von Literatur und Vorfällen hochsteigt, die das schon so oft beredete Problem zum Gegenstand haben.

Den Tatbestand des Heidelberger Falles kann man nüchtern zurückführen auf die Sachlage, daß eine 17-Jährige von einem Mann verführt wird. Diese sexuelle Bindung wird auch dann nicht gelöst, als sie heiratet. Das sexuelle Verhältnis wird unter zweifellos außerordentlichen äußeren Schwierigkeiten aufrecht erhalten. Notwendig ist dazu ein ganzes Arsenal von Auswegen und Sicherungen, die natürlich seelisch immer belastender werden und auf die Dauer doch einmal versagen müssen. Sieben Jahre wird dieser Zustand durchgehalten, bis der notwendig kommende Zusammenbruch da ist. In der Umgebung der Frau — diese Tatsache erscheint wesentlich — taucht der Verdacht auf, daß Hypnose im Spiel sein müsse. Daß auch das Mißtrauen der Familie erwacht war, bestätigt *Mayer* ebenfalls. Nun erscheint folgender Fortgang durchaus möglich und verständlich: Die Frau greift die Deutungsmöglichkeit „Hypnose“, die sie vor sich selbst schuldfrei erscheinen läßt, auf. Hypnose heißt bewußtlos, willenlos unter dem Einfluß eines Anderen handeln, das versteht heute auch jeder einfache Laie darunter. Es genügt eine einmalig geleistete Abschaltung aller Erlebnisse mit dem Verführer unter dieser Deutung, um die von *Mayer* dargestellte und von ihm als besonders auffällig geschilderte Tatsache zu erklären, daß die Frau alle kontrollierbaren Geschehnisse und Erlebnisse richtig wiedergibt und sich dabei in keinerlei Widersprüche verwickelt. Sie schildert ja auch die Vorgänge, die gewesen sind — nur alles als unter Hypnose geschehen.

Eine Grundfrage bei der *Mayerschen* Analyse des Falles ist, ob die Beobachtung, daß von der Frau nur in Hypnose Auskünfte zu erlangen waren, tatsächlich beweist, daß die geschilderten Vorgänge sich auch unter Hypnose abspielten. Ist hierfür ein schlüssiger Beweis überhaupt möglich? Der Ausbau der Praktiken, besonderen Handlungen, Sperrworte usw., mit denen im Laufe der Zeit Einzelhypnosen, besondere zur Amnesierung bestimmte Vorgänge umgeben werden, übertraf nach den *Mayerschen* Darstellungen alles, und ist wohl auch beim ärztlichen Versuch unter günstigsten Situationsbedingungen nicht überbietbar. Diese Mechanismen sollen aber suggeriert und angewendet worden sein bei Gelegenheiten, wie sie jeder sich vorstellen kann, wenn man nur an ein Liebespaar denkt, das sich häufig aber möglichst wenig auffällig trifft. Gewiß erscheint zunächst jahrelange Gewöhnung und über 7 Jahre hinweggehende, allmählich zunehmende Komplizierung der Suggestionen ein ausreichender Erklärungsgrund. Ist aber über 18 Monate fortgesetzte Analyse nicht auch Zeit genug, um einen Menschen zu fortschreitendem Ausbau eines Mechanismus, den er einmal vollziehen gelernt hat, zu veranlassen? Daß die Frau vom Wesen, Einleitung, Ablauf der Hypnose usw. nichts gewußt habe, erscheint nicht als durchschlagendes Gegenargument; denn das Wissen darum, bewußtlos gehandelt zu haben im Verfolg irgendwelcher Einwirkungen des Partners, diese Überzeugung genügt durchaus, um nun im Verlauf der ärztlichen „Gegen“hypnose willfährig und instinktsicher alle Handhaben, die sich bieten, zu ergreifen. Eine Reizwortuntersuchung z. B. genügt sicher als solche schon, um die Sachlage in der Richtung eindrucksvoll werden zu lassen, daß sich

mit bestimmten Worten ein bestimmter Sinn und Sachverhalt verbinden läßt. Wenn die Frau in der ärztlichen Hypnose unruhige Fingerbewegungen macht, und diesen Bewegungen wird Bedeutung zugemessen — („Zeigen Sie mir, was Walther mit Ihrem Finger gemacht hat“), liegt es dann so fern, daß nun auch die Hypnotisierte sofort nach dieser Richtung hin mittut und prompt diese Bewegungen noch weiter kompliziert? Mayer deckte auf diese Weise ganz verzwickte „Desuggestionenmechanismen“ auf.

Auffällig muß auch sein, daß bei der hypnotischen Aufdeckung der einzelnen Vorgänge der Sexualverkehr als solcher immer noch weitgehend im Amnestischen bleibt. („Ich glaube, der Metzger hat Verkehr mit mir gehabt.“) Daß Frau E. empört zu Dritten, die sie beim Sexualverkehr mit W. überraschten, äußerte, sie habe nur ein wenig geschlafen, erscheint kein ausreichender Grund anzunehmen, die Handlung sei in hypnotischem Auftrag ohne Bewußtsein abgelaufen.

Es wird auch nicht verständlich, daß bei der angeblich völlig gelungenen hypnotischen Dressur der Frau E. durch W. die aufgetragenen Selbstmord- und Mordversuche an ihrem Ehemann nicht zu greifbaren Resultaten führten. Charakteristischerweise war z. B. die Pistole, mit der sie einmal ihren Mann auftragsgemäß erschießen sollte, ungeladen — ein getreues Abbild experimenteller Mordversuche. Ein Pilzgericht gab sie ihrem Manne nicht, „weil die mitgekochte Zwiebel ganz schwarz geworden ist“. Von einem weißen Pulver, mit dem sie den Mann vergiften sollte, verschüttete sie einen großen Teil usw.

Daß Frau E. die erheblichsten Schmerzen, Leiden usw., die ihr auch suggeriert wurden, duldete und dabei körperlich sehr herunterkam, ist kein Erweis dafür, daß Hypnose zu diesen schweren Selbstschädigungen führte, denn psychogene Zustandsbilder, die den Patienten an den Rand des Grabes bringen, so daß jemand in Gefahr steht, an „Hysterie“ zu sterben, sind Beobachtungen, die bei Menschen in ausweglosen Konfliktsituationen zweifellos gemacht werden können. Die körperlichen Leiden waren auch für Frau E. die Motivation, um mit W. als Krankheitsbehandler in Beziehung zu bleiben.

Diese Tatsachen machen doch sehr aufmerksam darauf, daß trotz aller Suggestion noch eine erhebliche Steuerung durch Frau E. möglich war. Wenn Steuerung fremdsuggestiver Einflüsse bei Bedrohung des eigenen Lebens möglich war, dann war also die sexuelle Hingabe an W. kein Tatbestand, der stark genug war, als Bremse wirken zu können. Wo anders müssen diese entgegenkommenden Kräfte angenommen werden, als in der Persönlichkeit von Frau E.? Man darf sie jedenfalls nicht in der mehr oder minder starken Suggestion, die von W. ausging, suchen.

Unlösbar scheint zunächst der Widerspruch, der in den Angaben von Mayer und von Lange liegt, Frau E. sei in höchstem Maße suggestibel; dann aber werden die gutachtlichen psychiatrischen Äußerungen herangezogen, um zu beweisen, daß Frau E. in keiner Weise abnorm suggestibel war. Mayer braucht diese psychiatrischen Unterlagen für die Beweisführung, daß also alles, was Frau E. getan habe, nur durch die Suggestion, die hypnotische Einwirkung des W. zustande gekommen sei. Die psychiatrische Feststellung, Frau E. sei als Persönlichkeit unauffällig, nicht irgendwie besonders suggestibel, beweist aber im Rahmen des sexuellen Verhältnisses zwischen E. und W. nichts Durchschlagendes. Mayer bringt selbst Beispiele aus der Literatur für mehr als merkwürdige Handlungen, die von Menschen getan werden, die triebmäßig handeln. Wenn ein junges Mädchen an einen Mann fixiert ist, der

ihr Triebleben wachrief, wenn sie in ein sexuelles Abhängigkeitsverhältnis zu ihm kommt, wozu braucht es dann besonders suggestiver Einflüsse oder gar Hypnosen, um zu erklären, daß diese Situation im Laufe der Jahre zu schwerem Konflikt, zu erheblichen Reaktionen und auf der anderen Seite zu einer Fülle psychogener Mechanismen führte, die einerseits die Beziehung unterhielten, andererseits mit Sicherheit zu einer Katastrophe hinführen mußten? Wenn alle zwischenmenschlichen triebhaften Beziehungen, alle möglichen zwischenmenschlichen Erregungen, Anregungen und dann die situationsgegebene Ausnutzung der Trieberregung durch den Partner unter den Begriff der Suggestion gebracht werden sollen, kann dieser Begriff entweder nur noch einen völlig normalen, sehr weitgefaßten Tatbestand umspannen und wird dadurch leer, oder er muß eine allgemeinmenschliche Existenzgrundlage, die Möglichkeit jeder Kommunikation, als ein ungewöhnliches Ereignis kennzeichnen und ihm den Anstrich des Pathologischen verleihen. Selbst wenn man sich diese allgemein menschliche Einwirkung aufeinander in der Herübernahme oder Übermittlung in allen Graden vorstellt, führt dann der Weg lückenlos zur Suggestionssituation der Hypnose? Das Sich-Selbst-Vergessen in einem leidenschaftlichen Vollzug müßte so denselben Sachverhalt decken, wie das Essen der Kartoffel als Apfel bei einer vulgären Hypnosevorführung. Ein Mensch, der sich selbst auslöscht, um eines anderen willen, bewegte sich dann auf derselben Erlebnisebene wie das Mädchen, das sich in „Farzinationshypnose“ (1) dem Mann hingibt, der sie in der Bahn anstarrt, oder wie der Mensch, der dem Hypnotiseur voller Bereitschaft als Vorführobjekt dient. Wie weit man mit diesem Suggestionbegriff dann kommt, geht daraus hervor, daß es als Autosuggestion gewertet wurde, wenn W. in seiner Zelle herumlief und äußerte, er sei unschuldig.

Die Art der Verteidigung des W., jede Bekanntschaft mit Frau E. zu leugnen, mag unsinnig und dumm sein, aber sie erscheint durchaus nicht unverständlich, wenn man sich überlegt, daß er keinerlei Beweismaterial hatte gegen die Annahme, Frau E. habe unter hypnotischem Zwang gehandelt. Wir glauben nicht, daß es möglich ist, den schlüssigen Beweis dafür zu führen. Daß der Beweis dagegen ebensowenig möglich ist, liegt auf der Hand.

Selbst wenn man die ganze Hypnoseprozedur, die bei Frau E. von W. vorgenommen worden sein soll, als tatsächlich unterstellt, wo ist der Beweis dafür, daß Frau E. diese Praktiken nicht bejahte? Es ist doch mehr als zweifelhaft, daß eine Hypnose überhaupt ohne Anteilnahme der zu hypnotisierenden Person zustandekommen kann. Wird ein Mensch unter gewissen Situationsbedingungen und mit gewissen Techniken zur Erreichung bestimmter Ziele zunächst hypnotisch dressiert, dann ist damit durchaus noch nicht gegeben, daß er nun in bezug auf alle Werthaltungen, Einstellungen usw. dem Hypnotiseur ausgeliefert wäre, und wenn er das ist, kann die Hypnose doch nur der von ihm bejahte und mit voller Anteilnahme eingeschlagene Weg sein, um sein Leben dem anderen in die Hand zu geben. Wobei er immer noch über die *reservatio mentalis* verfügt: ich tue es nicht, sondern der andere mit mir.

Die außerordentliche Suggestibilität von Frau E. im Zusammenhang mit dem ganzen Erlebniskomplex Walther widerspricht nicht ihrer psychiatrisch sonst festgestellten nicht abnormal großen Beeinflußbarkeit. Frau E. lieferte sich völlig dem ärztlichen Untersucher aus, war bereit in einem Zustande, der sie vor sich selbst exkulperte, nämlich der Hypnose, alles herauszugeben und dementsprechend voller Anteilnahme. Diese Bereitschaft — diese Suggestibili-

tät — mußte warnen, gerade, weil sie immer in der hypnotischen Untersuchungssituation bestand, also nur im Zusammenhang mit den Erlebnissen, die sich um Walther gruppieren. Zumal ein Ensemble zum Vorschein kommt, das in seiner Zusammengehörigkeit fatal wirkt: sexueller Mißbrauch durch W.; Zwang sich auch anderen hinzugeben; Suggestion schwerer körperlicher Leiden; suggestiv gesetzte Antriebe zum Mord des Gatten und Selbstmord. Es ist noch nicht allzu lange her, daß wir in der Klinik ein ähnliches Syndrom geschildert hörten, angeblich als Erfolg des übermächtigen „hypnotischen“ (der Sprache der Patienten nach) Einfluß eines Arztes. Diese Frau, die wir als von Grund auf unechte Persönlichkeit beurteilten, war nur durch Nichtbeachtung ihrer Angaben in ihrer Unechtheit einsichtig zu machen. Mayer legt viel Wert darauf, daß Frau E. den psychiatrischen Beurteilern nicht als hysterische Persönlichkeit imponierte. Beweist diese Feststellung etwas dagegen, daß Frau E. in einem zur Unerträglichkeit anwachsenden Konflikt hysterisch, d. h. in diesem Falle entweder durch volle Bereitschaft W. gegenüber oder durch Abschaltung des ganzen Komplexes aus ihrem Bewußtsein und damit aus ihrer Lebensgeschichte, reagierte? Jeder Mensch ist hysteriefähig, heißt eine Erfahrung; jeder natürlich nur dann, wenn die geeignete Situation geschaffen ist, damit wird er aber nicht zur hysterischen Persönlichkeit.

Die von Mayer aus der Literatur zitierten Fälle können nicht als erweisend oder unterstützend herangezogen werden. Bedenklich erinnern manche an Charkots Hysteriefälle, an Dressurprodukte im Stile von Oppenheims „saltatorischem Reflexkrampf“, an zunächst gläubig aufgenommene Reaktionen, wie sie der Krieg erzeugt hat, ganz davon abgesehen, daß vieles einfach unecht, pseudologisch, geltungssüchtig, wunschtraumhaft wirkt wie z. B. Simonds Bericht über einen fast gelungenen Verschleppungsversuch eines jungen Mädchens; der Fall von Prince, eine 23jährige Studentin, die vier verschiedene Personen in sich einbeschloß, wobei Nr. 4 noch über verschiedene hypnotische Stadien verfügte. Alle diese Erscheinungen können ohne Anteilnahme der betreffenden Persönlichkeit, ohne Voraussetzung einer innersten Beteiligung und eines persönlichen Interesses nicht verstanden werden, ebensowenig wie die von Mayer zitierte junge Verkäuferin, die angeblich von einem jungen Mann im Laden durch Anstarren in Hypnose versetzt wurde und den Auftrag erhielt, sich mit ihm zu treffen. Der Zustand von Angst, Unruhe usw. bei ihr, mit dem sie die Anzeige des jungen Mannes durch ihren Vater beantwortete, ist doch wirklich nicht als Gesundheitsschädigung durch diese Hypnose zu buchen. Einfacher ist doch die Deutung: das Mädchen unterlag der Versuchung zunächst, erzählte dann dem Vater und als die Anzeige erfolgte, beantwortete sie die Konfliktsituation mit einem psychogenen Ausnahmezustand.

Es ist hier nicht der Ort, auf die in dem Mayerschen Buch reichlich enthaltenen und belehrenden technischen usw. Hinweise zum Hypnoseproblem einzugehen; auf seine Untersuchungen zum Gedächtnisverhalten in der Hypnose usw. Es kam nur darauf an, bei dem besonderen Fall, den er behandelt, einige prinzipielle Bedenken anzumerken.

Berichtigung! In dem Lebensabriß des Gefängnisreformers Wagnitz oben Heft 3 S. 130 ist das Geburtsjahr falsch angegeben: Es muß statt 1775 natürlich 1755 heißen.

Mitteilungen.

Internationaler Kongreß für Kriminologie in Rom.

Die Mitteilung in dieser Monatsschrift 1938 Heft 3 S. 148f. über den im Herbst 1938 in Rom stattfindenden internationalen Kongreß für Kriminologie ist dahin zu ergänzen, daß es das Reichsjustizministerium im Verein mit anderen beteiligten Zentralstellen des Reichs übernommen hat, auf eine geschlossene und einheitliche Vertretung der deutschen Fachkreise auf dem Kongreß hinzuwirken und die Zusagen der Erstattung von Gutachten zu vermitteln. Wer von reichsdeutschen Fachgenossen beabsichtigt, am Kongreß teilzunehmen, und vor allem, wer von ihnen ein Gutachten zu erstatten gedenkt, wird daher gebeten, sich vor der Anmeldung in Rom, und wenn diese bereits abgesandt ist, noch nachträglich unter der sich aus der Überschrift ergebenden Sachbezeichnung mit dem Reichsjustizministerium, Berlin W 8, Wilhelmstr. 65, in Verbindung zu setzen.

Berlin.

v. Neureiter.

Besprechungen.

Kohlrausch, Eduard: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen. 33. Auflage. W. de Gruyter, Berlin 1937. 714 S. Geb. RM. 8.—

Angesichts des immer näher rückenden, wenn auch noch immer ungewissen Zeitpunkts der Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs befindet sich die literarische Behandlung der Materie in einem Zustand beklagenswerter Stagnation. Lehrbücher, die mit den tiefgreifenden Wandlungen des Gesetzestextes Schritt gehalten hätten, gibt es schon lange nicht mehr; und auch die früher so zuverlässigen Kommentare sind vollkommen veraltet. Da müssen es alle kriminalistisch interessierten Kreise, vor allem aber Dozenten und Studenten, auf das lebhafteste begrüßen, daß *Kohlrausch* sich entschlossen hat, noch einmal eine Neuausgabe der von Liszt begründeten, seit dessen Tode von ihm übernommenen kommentierten Textausgabe des Strafgesetzbuchs herauszubringen. In seinem Vorwort hebt der Verfasser selber einen Schönheitsfehler hervor, der aber als sachlicher Vorzug gewertet werden muß: eine gewisse Ungleichmäßigkeit der bei der Kommentierung befolgten Methode. Während die Erläuterungen sich im allgemeinen auf konzis gefaßte exegetische Zusätze beschränken, deren begrenzte Aufgabe es ist, den Stand der reichsgerichtlichen Judikatur erkennbar zu machen, so weiten sich in neuerer Zeit an einzelnen Stellen die gesteckten Ziele; hier werden die gesetzpolitischen Probleme aufgewiesen und wird zu ihnen kritisch und verantwortlich Stellung genommen, wobei denn auch eine gelegentliche Berücksichtigung des Schrifttums nicht zu umgehen war. Gerade dieser Mangel an Pedanterie verleiht dem Werke die Eignung, die oben aufgewiesene literarische Lücke auszufüllen.

Denn es versteht sich, daß die neue Methode vorzugsweise dort Verwendung gefunden hat, wo neuartige Rechtsgedanken im Gesetz ihren Niederschlag gefunden haben: bei § 2 (Analogie), § 2 b (Wahlfeststellung), § 20 a (Gewohnheitsverbrecher), Abschnitt 1 a des Allg. Teils (Maßnahmen der Sicherung und Besserung), § 330 a (Bestrafung von Rauschtaten) u. a. Aber auch rein dogmatische Fragen von aktueller Problematik, wie Versuch und Teilnahme, Vorsatz und Irrtum, Widerstand gegen anbefohlene Amtshandlungen, Prozeßbetrug, Hehlerei und manche andere haben allgemach eine Behandlung erfahren, bei der die systematisch-konstruktive Methode an die Stelle der reinen Exegese getreten ist.

Daß die systematische Rückständigkeit unseres Strafgesetzbuchs die Aufgabe nicht erleichtert, macht sich bei § 59 mit besonderer Eindringlichkeit bemerkbar. Man muß es dem Autor danken, daß er überall formalen Hindernissen dadurch begegnet ist, daß er die Befriedigung dringender propädeutischer und forensischer Bedürfnisse in die erste Linie gerückt hat. — Die Liste der anhangsweise abgedruckten Nebengesetze ist um das Gesetz gegen Wirtschaftsabotage und die Verordnung über den Jugendstrafvollzug verlängert worden.

Die nahezu 20 Druckseiten umfassenden Erläuterungen zur Analogiefrage bilden ein kleines Kompendium für sich. Sie zeichnen sich aus durch die Klarheit und Präzision in der Fragestellung und durch die sorgfältige Registrierung der bislang zu § 2 ergangenen Entscheidungen der Unter- und Obergerichte. Bemerkenswert ist dort die scharfe Ablehnung jeder aus der Umwertung früherer Werte hergeleiteten Abwandlung des seinerzeitigen gesetzlichen Grundgedankens; hier der Nachweis einer dem Drängen der Untergerichte sich widersetzen- den reichsgerichtlichen Reserve. Es waren in der Tat erst zwei Entscheidungen ergangen, in denen das Revisionsgericht die Anwendung der Analogie gebilligt hat: Bd. 71 Nr. 45 und Nr. 87.

Die Zulässigkeit von Wahlfeststellungen will *Kohlrausch* von der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit der alternativ festgestellten Verhaltensweisen abhängig gemacht wissen. So wünschenswert es gewesen wäre, wenn der Gesetzgeber diesem Gedanken gefolgt wäre, so unzweifelhaft scheint mir, daß er ihm nicht gefolgt ist. Angesichts der Festlegung, die die reichsgerichtliche Rechtsprechung im ersten praktisch gewordenen Falle (Bd. 68 Nr. 112) erfahren hat, ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Ansicht sich durchsetzt. Unbeanstandet läßt dagegen *Kohlrausch* die den Wortlaut des Gesetzes außer acht lassende Praxis, wonach nicht die alternativ konkurrierenden Strafgesetze, sondern die verwirkten Strafen in Vergleich gesetzt werden.

Leider sind seit der 32. Auflage die einführenden Vorbemerkungen in ihrer Systematik mangelhafter, in ihrem Inhalt dürrtiger geworden; das gilt namentlich von der Lehre von der Rechtswidrigkeit. Dann hätte aber das dort Gesagte wieder in die Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesstellen herübergewonnen werden müssen. Das ist nicht immer geschehen. So trifft der am Schluß der Note 1 zu § 54 sich findende Verweis ins Leere: vom übergesetzlichen Notstand ist weder hier noch dort mehr ausführlicher die Rede.

Ein paar Berichtigungen sollen das Auffinden der zu § 2 ergangenen Entscheidungen erleichtern. Am Ende von Note 6 auf S. 34 muß es heißen: DJ. (statt JW.) 37, 1315; am Ende von Note 8d auf S. 35: E. 71 (statt 70), 109; auf S. 37 Zeile 2 wieder: DJ. (statt JW.) 36, 1939. — Auf S. 18 unten wird man zu lesen haben: Der Begriff „Materie“ ist nach den unter Strafschutz gestellten Rechtsgütern zu bestimmen; auf S. 24 unten: Die Bestimmungen des All- teils . . . umschreiben vorweggenommene Tatbestandsmerkmale.

Daß das Buch vor Beginn des Wintersemesters erschienen ist, dafür gebührt dem Verfasser und dem Verlag besonderer Dank.

Bonn.

Graf zu Dohna.

Carrel, Alexis: Der Mensch, das unbekanntes Wesen. (Man — the Unknown.) Aus dem Amerikanischen übersetzt von *W. E. Süßkind*. Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart-Berlin 1936. 321 S. Geb. RM. 6.—.

Der Verfasser erhielt für seine biologischen und psychologischen Entdeckungen den Nobelpreis, der seinen Ruf als überragender Forscher vor allem auf dem Gebiet der Gewebezüchtung u. ä. bestätigte. Amerikaner französischer Herkunft ist er seit 30 Jahren Professor für Biologie und Physiologie am Rockefeller Institut für medizinische Forschung in Neuyork.

Das vorliegende Buch dürfte zu den bedeutendsten literarischen Erscheinungen gehören, die im letzten Jahrzehnt veröffentlicht worden sind. Es verbindet strenge Wissenschaftlichkeit mit Allgemeinverständlichkeit in bestem

Sinn. Der Stil ist von eindringlicher Prägnanz; glänzende, wirkliche geistreiche Formulierungen finden sich auf jeder Seite. Inhaltlich ist es ein überragend kluges Buch. Es ist aus einer echten inneren Not geschrieben, die gerade uns Deutschen das Buch sofort nahebringt.

Der Verfasser stellt nämlich fest, daß die moderne Kultur mit ihren Errungenschaften der Technik, Hygiene usw. die Menschen der weißen Rasse körperlich, seelisch und geistig derart zu entarten im Begriffe ist, daß die Kultur des Abendlandes auf dem Spiele steht. Dieser Gefahr möchte das Buch begegnen helfen. Zu diesem Zweck untersucht der Verfasser zunächst mit dem ganzen Rüstzeug des modernen biologisch-medizinischen Wissens, was der Mensch zu seiner körperlichen und geistigen Gesundheit braucht. Er prüft sodann, inwiefern das heutige Kulturleben gegen diese Bedürfnisse sündigt, um dann zu erörtern, in welchen Punkten die notwendige, umfassende Lebensreform einzusetzen hat, um den „neuen Menschen“ zu schaffen.

Zunächst ist das Buch bemerkenswert durch den zum erstenmal in dieser Weite gewagten Versuch, das ungemein spezialistisch aufgesplitterte Wissen um den Menschen, wie es sich in der Anatomie, Physiologie, Medizin, Psychologie, Soziologie usw. usw. angesammelt hat, in einer Synthese zusammenzufassen, die absichtlich gemeinverständlich gehalten ist, damit jeder Leser allgemein verwendbare Lehren daraus ziehen kann. Dieser fast die Kraft eines Menschen übersteigende Versuch ist erstaunlich gelungen, sicher nur deshalb, weil der Verfasser nicht nur ein großer Naturwissenschaftler, sondern auch ein durch und durch philosophischer Kopf ist. Das zeigen auch die kulturphilosophischen Ausblicke, die allerdings stark auf amerikanische Zustände zugeschnitten sind. So wird das Buch zu einem wichtigen Beitrag zu dem philosophischen Anliegen unserer Zeit, in einer neuen, alle modernen biologischen Erkenntnisse sich einverleibenden Anthropologie zugleich wieder ein einheitliches Weltbild zu finden, das die Mitte unseres Handelns und Denkens zu sein vermag.

Dem gründlich geschulten Mediziner wird das angeführte Tatsachenmaterial, das etwa aus der Endikronologie ebenso souverän verwertet wird wie aus der Telepathie und aus den Beobachtungen christlicher Mystik, zum großen Teil nicht neu sein. Aber die Art der Zusammenschau mit den daran angeknüpften individual- und sozialtherapeutischen Ausblicken wird auch ihn faszinieren und stark anregen. Der medizinische Laie aber, wie z. B. der Jurist, Pädagoge, Staatsmann, Wirtschaftsführer usw. findet hier eine großartige Gesamtübersicht des heutigen Standes der Lebenskunde des gesunden und kranken Menschen; das Körperliche und das Seelische, die Ganzheiten und ihre Teile, die Einflüsse von Anlage und Umwelt werden klar in ihren unentwirrbaren Verflechtungen dargestellt. Ich kenne kein Buch, das so geeignet wäre wie dieses, einen gebildeten Laien in biologisches Denken einzuführen. In seiner unbearbeitbaren Lebensnähe, die stets darauf bedacht ist, vom Menschen geschaffene Symbole nicht mit der Wirklichkeit zu verwechseln, hält sich der Verfasser dabei von jeder naturwissenschaftlichen Einseitigkeit fern; die Welt des Sittlichen und des Geistes wird als mindestens ebenso wichtig zu nehmende Realität im Leben des Einzelnen wie des Volkes anerkannt, wie etwa rein somatische Tatsachen. So wird der Laie vom Verfasser auch gleich gegen die heute nicht selten begangenen Überschreitungen der Leistungsfähigkeit einer rein naturwissenschaftlich-biologischen Denkweise gefeit, die jene anderen Lebensbezirke zu leicht unterschätzt. Der Verfasser scheut sich nicht, an mehreren Stellen auszusprechen, welche dämonische Gefahren in jeder Übertragung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, — sei es der Physiologie, sei es der Erbiologie usw. — auf die praktische Gestaltung des Lebens menschlicher Individuen und ganzer Völker schlummern, wenn dabei nicht genügend ehrfürchtige Rücksicht auf das ethische Bewußtsein und die Gefühlssphäre des Volkes und des Einzelnen genommen wird. Der Verfasser richtet sich damit speziell gegen gewisse Tendenzen in der modernen Hygiene.

Wenn man diese Einschränkungen beachtet, ist um so beachtlicher, daß der Verfasser zu einem lobenden Urteil über die neue deutsche Sterilisationsgesetzgebung und über die Kriminalpolitik unseres Gesetzes zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums und über Maßregeln der Sicherung und Besserung kommt, wie er überhaupt den neuen autoritären Staaten bescheinigt, daß sie viele Punkte der biologisch notwendigen Lebensreform entschlossener angepackt haben, als die parlamentarisch regierten Nationen.

Hamburg.

Sieverts.

Müller-Pohle, Hans: Führer durch das gesamte Reichs-Nebenstrafrecht (einschl. Ordnungsstrafrecht). Verlag Vahlen, Berlin 1937. 71 S. Kart. RM. 1.85.

Angeichts der starken Ausdehnung, die das Strafrecht und Ordnungsstrafrecht auf den Gebieten der Politik, Wirtschaft und Kultur erfahren hat, erleichtert die vorliegende Sammlung trefflich in der Form eines Stichwortverzeichnisses das Auffinden der gesuchten Vorschriften, ihrer Strafbestimmungen und des jetzt geltenden Rechtszustandes. Sie umfaßt das gesamte außerhalb des Strafgesetzbuches und des Strafrechts der Wehrmacht bestehende Reichsstrafrecht (Nebenstrafrecht) sowie das Ordnungsstrafrecht, soweit es sich nicht um Erzwingungs- oder Disziplinarstrafen oder Ordnungsstrafen wegen Ungehör oder Nichtbefolgung von Verfahrensvorschriften handelt.

Hamburg.

Sieverts.

Schmeing, Dr. Karl: Das „Zweite Gesicht“ in Niederdeutschland, Wesen und Wahrheitsgehalt. J. A. Barth, Leipzig 1937. 200 S. mit 12 Abb. i. T. Kart. RM. 10.50.

Auf den von *Jaensch* (Marburg) angeregten Forschungen zur Eidetik weiterbauend, kommt Verf. durch Experiment zur Bejahung des „Zweiten Gesichts“, der „Vorschau“ als einer Art nicht pathologischer Halluzination. Sämtliche von ihm untersuchten Vorschauer waren Eidetiker höheren oder geringeren Grades. Der Vorschauer sieht subjektiv „richtig“, objektiv aber falsch; daß er seinen Gesichtern eine willkürliche Deutung gibt, ihnen ein prophetisches Mäntelchen umhängt, tut ihrer Realität keinen Abbruch. Die eigenartigen Erscheinungen des wirklichkeitstreuen oder wirklichkeitsnahen Sehens nicht wirklicher Gegenstände sind für die juristische Theorie und Praxis in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Sie ermöglichen zum Teil außergewöhnliche Gedächtnisleistungen in der Aussage, wie beispielsweise in dem Erfurter Mordfall aus dem Jahre 1934, wo nur der Nachweis seiner eidetischen Anlage den Beschuldigten entlasten konnte. Eidetik und „Zweites Gesicht“ spielen ferner eine nicht geringe Rolle bei der Bewertung von Zeugenaussagen. Schon an sich trifft sie vielfach der Einwand einer ungenauen Berichterstattung. Jeder, der die Unzuverlässigkeit unseres Gedächtnisses kennt, weiß um die Neigung, verschiedene Erlebnisse miteinander in Beziehung zu setzen, um das Spiel von Erinnerungsanpassungen und -fälschungen, die sich dazu noch bei Eidetikern und Vorschauern aus der unsicheren Grundlage nur subjektiv richtiger Wahrnehmungen herleiten und dadurch ihre eigene Note erhalten. In ganz besonderem Grad muß das auf Kinderaussagen zutreffen, da das Erschauen nichtwirklicher Gegenstände im Kindheits- und Jugendalter am stärksten ausgeprägt zu sein pflegt. Auch für die Beurteilung von Vorschauern und anderen Helsehern, die gelegentlich vor Gericht erscheinen, liefert uns Verf. neue Gesichtspunkte. — Abschließend und zusammenfassend ist zu sagen, daß mit der Bescheidenheit eines echten Forschers der Verf. nicht behaupten will, nun in allen Fällen die Erscheinung des „Zweiten Gesichts“ definitiv geklärt zu haben. Er hat aber einen Weg gewiesen, alte Probleme in neuem Licht erscheinen zu lassen, sie zu überprüfen und neu auftauchende Fragenkomplexe einer befriedigenden Beantwortung entgegenzuführen.

Hamburg.

E. Hennings.

Rittershaus, Prof. Dr. Ernst: Konstitution oder Rasse? Lehmanns Verlag, München 1935. 209 S. Brosch. RM. 7,40, geb. RM. 8,80.

Das Buch stellt sich die Aufgabe, zu zeigen, daß die *Kretschmersche* Lehre von den Konstitutionstypen nicht in unvereinbarem Gegensatz steht zu der Lehre der Rassenkunde und daß sie insbesondere nicht dazu dienen kann, diese zu widerlegen. Beides seien keine Gegensätze und die Frage laute nicht mehr: Konstitution oder Rasse? sondern es müsse heißen: Konstitution und Rasse. Vor allem müsse man sich von einem veralteten Standpunkt in der Systematik der Rassenlehre freimachen und den Mut haben, ohne Vorurteile in Neuland vorzudringen, auch auf die Gefahr hin, in diesem oder jenem Punkt einmal zu irren. Diesen Mut hat Verf. zweifellos bewiesen, indem er nicht davor zurückscheut, eine ganz neue Rasse — die Neandertal-Rasse — einzuführen, die Reste der allerersten Urbevölkerung darstellen soll und die auch jetzt noch manchmal in unserer Mischbevölkerung herausmeldet, wodurch dann die Schizophrenie und die Rothaarigkeit entstände, deren vorwiegende Träger eben die Neandertal-Rasse sei. Die Rasse sei also der der Konstitution übergeordnete Begriff, der Konstitutionstyp sei gewissermaßen der Vorläufer der Rasse und sei so zum Rassenmerkmal geworden. *Kretschmer* habe den Hauptfehler begangen, übersehen zu haben, daß seine Körperbautypen nichts anderes als die drei wichtigsten europäischen Rassetypen seien (leptosom-nordisch, pyknisch-ostisch, athletisch-dinarisch). Im ganzen hält Verf. unsere deutsche Bevölkerung für das Mischungsprodukt aus 1. der Neandertal-Rasse, 2. der Lyngbyrasse, 3. der fälischen, 4. der urnordischen, 5. der urostischen, 6. der turanischen, 7. der vorderasiatischen und armenoiden Rasse, 8. der Basken mit ihren zwei Wurzeln, 9. der westischen, 10. der ostbaltischen, 11. der Sudetenrasse, 12. endlich mongolischer, Zigeuner- und jüdischer Einschläge. Unter der Rasse versteht Verf. im übrigen „eine durch Auslese und Ausmerze entstandene und durch Inzucht befestigte Genkoppelung“. Wir halten diese Definition in einem populär-wissenschaftlichen Buch für im höchsten Maße bedenklich. Erstens, weil danach jeder beliebige Gentlyp eine eigene Rasse darstellt, wodurch der Begriff der Rasse in böser Weise verwässert wird, zweitens, weil es schwer einem einfachen Menschen klarzumachen sein dürfte, warum er gerade seine mehr oder weniger zufällig entstandene „Genkoppelung“ unbedingt rein erhalten müsse. Daraus wird deutlich, daß die überschwenglichen Formulierungen des Verf. — z. B. „schön ist nach unserem Empfinden nur der Mensch . . . der nordischen Rasse.“ — in einem eigenartigen Widerspruch stehen zu der völlig entwurzelten, nüchtern-biologischen Definition, gerade dort, wo uns ein ideelles Moment selbstverständliche Forderung ist. Ob im übrigen die Auseinandersetzung mit der *Kretschmerschen* Lehre nicht in weniger persönlicher Weise auch möglich gewesen wäre, zumal trotz der wiederholten Ausfälle die ganze Lehre durchaus akzeptiert werden muß, möge dahingestellt bleiben.

München.

Conrad.

Rittershaus, Prof. Dr. Ernst: Die Rassenseele des deutschen Volkes. C. Marhold-Verlag, Halle 1935. 116 S. Brosch. RM. 3,20.

Grundsätzlich Neues will das Büchlein nicht bringen. Es wendet sich, wie Verf. einleitend bemerkt, nicht an die verhältnismäßig noch dünne Schicht der Gebildeten, die die nötige Vorbildung besitzen, um solche Bücher zu verstehen, sondern an weiteste Kreise, vor allem um dort den Glauben zu bekämpfen, „es handle sich bei unserem Wissen um die Rassen noch um etwas Problematisches“. Denn dann wäre man allzu leicht geneigt, „den Einflüsterungen derjenigen Gehör zu geben, die immer noch ihr individualistisches und sonstiges Gift zu verspritzen suchen“. „Der Förderung wahrer Volksgemeinschaft sollen also die Zeilen dienen.“ — Zunächst werden die Begriffe Vitalrasse und Systemrasse am Beispiel der Hunde erörtert, dann die Entstehung der Rassen in Europa dargestellt. Dabei ergibt sich, daß erstens die Cromagnonrasse — riesige zwei Meter

große blonde blauäugige Kerle, Renttierjäger, welche weit umherzogen und überall Pyramidengräber bauten (Ägypten, Mexiko und Hünengräber) — zweitens die Lyngbyrasse — kleine fixe Kerle, blond, blauäugig, mit mittellangen bis kurzen Schädeln, die auf den nordfriesischen Inseln ihre Küchenabfälle in großen Haufen zurückgelassen haben, so daß man sich daraus ein Bild über ihre Lebensweise machen kann — und endlich die Aurignacrasse — mittelgroß, blond, blauäugig, schön und hochbegabt, die die anderen beiden Rassen durch ihre Steinwerkzeuge und Waffen besiegte und die Schnurkeramik erfanden —, daß also aus diesen drei Rassen zusammen unsere Vorfahren, die Germanen, entstanden sind. Mit den anderen Rassen ist es schlimm bestellt. Da gibt es zunächst die westische Rasse, die uns wetterwendisch, ohne Ausdauer, grausam und heimtückisch erscheint; die ostische Rasse, kleine Zwerge, in der Sage die Schwarzalben, kleingeistig und beschränkt, kurzsichtige egoistische Spießer, dabei harmlos und gutmütig; weiter die dinarische Rasse, auch wieder zusammengesetzt, aus den vorderasiatischen Armeniern, die überhaupt als die größten Gauner berüchtigt und den Juden äußerst verwandt sind, was man schon aus der großen Hakennase entnehmen kann, ferner aus den biedereren rauhen Oberbayern, und endlich aus der eigentlichen vorderasiatischen Rasse, die durch ihren düsteren Fanatismus, ihre unbarmherzige Grausamkeit, schwüle Sinnlichkeit usw. von jeher der tödliche Feind der nordischen Rasse war. Die europäische Geschichte der letzten 3000 Jahre sei letzten Endes nichts anderes, als eine Auseinandersetzung zwischen diesen beiden Rassen; endlich die ostbaltische Rasse, durch Vermischung mit Mongolen entstanden und Rasse zweiter Ordnung. Die jüdische Rasse sei keine eigentliche Rasse, sondern nur ein Rassenmisch. — Die Rassenseele der nordischen Rassen zeichne sich nun aus durch eine Reihe von Eigenschaften, aus denen hervorgehoben seien unbedingte ruhige Sachlichkeit, kein Anspruch auf Lohn, Objektivität und unbedingter Gerechtigkeitssinn, Klugheit, Menschenkenntnis, Organisationstalent, starker Wille, Wagemut, Entschlossenheit, Ausgriff in die Weite, Schaffensdrang und Drang nach Wissen, Neigung zum Grübeln und Philosophieren, vornehme Zurückhaltung, seelischer Abstand, reiches Innenleben, Treue, Pflichtbewußtsein, innere Ehrlichkeit, Adel der Gesinnung, Gefühl der Ehre, unbeugsame Energie, eiserner stolzer Wille, große Tierliebe und Reinlichkeit. Nichts wäre jedoch falscher, als in eine kritiklose Verhimmelung oder in eine überhebliche Schwärmerei nur für die nordische Rasse zu verfallen. — Dem Büchlein sind zahlreiche Abbildungen, vor allem aus Funkzeitschriften, Postkarten und Märchenbüchlein beigelegt, dem Leserkreis, an den es sich wendet, entsprechend.

München.

Conrad.

Weidauer, Friedrich: Die Wahrung der Ehre und die sittliche Tat. 1936. Verl. von S. Hirzel, Leipzig. 109 S.

Die Schrift will die Grundlage für eine natürliche Ethik geben¹⁾. Die Annahme der „geisteswissenschaftlichen“ Ethik (Scheler, Nic. Hartmann, Th. Litt.), die den ethischen Werten in einer ideellen Dimension eine zeitlose Existenz zuweist, erscheint für den Verf. „untragbar“²⁾. Die natürliche Ethik soll dagegen auf Erkenntnissen über räumlich-zeitliche Wirklichkeit, auf Tatsachenerkenntnissen aufgebaut werden³⁾. Die Grundtatsache, auf der sich alles andere Sein-Sollende gründet, als diese Tatsache bedingend oder durch sie bedingt, das damit als Folgewert eines Grundwertes erscheint⁴⁾, ist ein Grundwert-Haben. Dieser Grundwert wird nicht erkannt, sondern nur erlebt⁵⁾. Es gibt mehrere Grundwerte, unter denen aber ein Höhenverhältnis besteht⁶⁾. Das aktuelle Erlebnis des Grundwertes ist wieder durch ein dispositionelles Grundwert-Haben,

1) S. 8, 91. 2) S. 8, 22, vgl. auch S. 31²⁾. 3) S. 8, 30.

4) S. 22 ff. u. passim. 5) S. 30. 6) S. 30.

das in der menschlichen Triebsschicht verankert ist⁷⁾, strukturell bedingt. Mit dem aktuellen Grundwert-Haben ist als intentionale Komponente eine Wertidee verbunden⁸⁾. Der Höchstwert unter den Grundwerten ist das Wohl des Volksganzen⁹⁾; andere Grundwerte sind: das Wohl geliebter Personen, das Wohl eines Wohltäters und das einer hilfsbedürftigen Person, schließlich, in der Rangordnung zu unterst, das eigene Wohl¹⁰⁾. Auf dieser Grundlage versucht Verf. nun die als Sein-Sollendes erscheinenden Folgewerte aufzubauen. Da er vom Volksganzen ausgeht, ist die Feststellung, daß die Wissenschaft von diesem Sein-sollenden, das aus dieser Grundlage sich ergibt, ein Teil der Staatsphilosophie ist¹¹⁾, naheliegend. Diese Erkenntnis hätte aber doch den Verf. dazu führen müssen, sich über den gegenwärtigen Stand dieser Wissenschaft etwas zu unterrichten¹²⁾. Ein Befassen mit rechtswissenschaftlichen Problemen hätte insbesondere den ersten Teil der Schrift, die sich mit der Wahrung der Ehre als der einen Art des aus dem Grundwert: Volksgemeinschaft abgeleiteten, sein-sollenden Ethos sich befaßt, wesentlich befruchten können. Daß sich die Ehre als Achtungswürdigkeit eines Volksgenossen aus der Erfüllung bzw. aus der Art der Erfüllung jedem Gemeinschaftsmitglied zugewiesenen Aufgaben, die, aus der Notwendigkeit der Existenz der Gemeinschaft heraus, auf ihre Glieder verteilt sind, ergibt¹³⁾, bedarf doch heute nicht mehr einer neuen „wissenschaftlichen Entdeckung“. Daß Garant für die Sicherheit dieser Aufgabenerfüllung eine seelische und körperliche Struktur der Gemeinschaftsglieder ist, der ein selbstloses Handeln als letzter Ausdruck völkischer Persönlichkeit entspricht, daß dadurch diese Struktur als Tugend Bedeutung für die Achtungswürdigkeit der Volksgenossen erhält¹⁴⁾, daß das Ehrgefühl schließlich die Seelenkraft ist, die bei der selbstlosen Pflichterfüllung, wenn andere Seelenkräfte versagen, in die Bresche springt¹⁵⁾, ist richtig. Wenn aber die alte Gegenüberstellung von Legalität und Moralität wieder hervorgeholt wird¹⁶⁾, auf der Legalität die „bürgerliche“ Ehre fundiert wird, während die auf der „Tugend“ aufbauende Ehre lediglich Ideal bleibt, so entspricht dies nicht mehr dem Stand der Forderungen, die in den verschiedensten Zweigen der Volkserziehung, in den verschiedensten Berufen und Lebensstellungen an die Menschen heute gestellt werden. Ein Eindringen in die rechtswissenschaftliche Behandlung dieser Probleme hätte eben dem Verf. gezeigt, daß sie sich nicht einfach vom Boden einer natürlichen Psychologie aus, sondern immer nur bezogen auf eine konkrete Gemeinschaft und deren Normen lösen lassen. Der Naturbegriff, der diesen Ausführungen zugrunde gelegt wird, den Gegensatz zu aller volksfremden Idealität der Werte bezeichnen soll, ist nicht eindeutig. Einmal werden damit normative Stellungnahmen, die menschlichem Verhalten — äußerem und innerem — entgegengebracht werden, bezeichnet, von deren „Objektivität“ man, trotz ihrer Zeit- und Raumbezogenheit, so überzeugt ist, daß sie der „Natur“ imputiert werden; auf der anderen Seite wird der Begriff „Natur“ im Sinne einer naturwissenschaftlichen Mechanik menschlichen Lebens, der gegenüber sich die Wissenschaft nur erkennend verhält, gebraucht. Von einer Vermengung beider Bedeutungen sind auch die psychologischen Ausführungen des Verf. nicht frei geblieben. Die Erörterungen über die nationale Ehre¹⁷⁾ zeigen, trotz mancher richtigen Sätze, daß man diesem Problem mit den Methoden einer letzten Endes doch individualistischen Psychologie nicht gerecht werden kann.

Der 2. Teil der Schrift behandelt die sittliche Tat als die zweite Grund-

⁷⁾ S. 31². ⁸⁾ S. 31. ⁹⁾ S. 31. ¹⁰⁾ S. 31. ¹¹⁾ S. 90.

¹²⁾ Aus dem ganzen rechtswissenschaftlichen Schrifttum zum Problem der Ehre, das gerade in der letzten Zeit, aus der auch die Schrift des Verf. stammt, eine reiche Behandlung fand, wird angeführt: *Jos. Eckstein*, „Die Ehre in Philosophie und Recht.“ Leipzig 1889 (S. 11¹).

¹³⁾ Vgl. die weitschweifigen Ausführungen S. 24 ff.

¹⁴⁾ Vgl. S. 28 ff. ¹⁵⁾ S. 32 ff. ¹⁶⁾ Vgl. S. 60 ff., 83 ff.

¹⁷⁾ S. 67 ff.

gestalt der Tugend¹⁸⁾; auch die Ziele der sittlichen Handlungen sind letzten Endes durch die Volksgemeinschaft bestimmt¹⁹⁾; die Motive grenzen diese Taten — auch hier ist das Sittliche die Tat, nicht der bloße Wille²⁰⁾ — von den auf dem Ehrgefühl fußenden Tugenden ab²¹⁾. In einem Anhang: Historisch-Kritisches²²⁾ wird einmal vermerkt, daß in künftiger Arbeit des Verf. seine ethische Position gegenüber den vorhandenen ethischen Theorien ihre kritische Rechtfertigung erst voll erhalten solle; die an dieser Stelle weiter versuchte Kritik einzelner „Tugendforderungen“ in den Lehren *Kants, Nic. Hartmanns*²³⁾ der Versuch einer Gegenüberstellung der Ethik *Kants* und der katholischen Ethik²⁴⁾ ist, gegenüber der Tiefe der Probleme, die hier zur Erörterung stehen, bedeutungslos; auf diese Ausführungen braucht daher hier nicht eingegangen zu werden.

Hamburg.

Ottokar Tesar.

Fitch, H. T.: Wächter der Könige. Die Memoiren eines Königs-Detektivs. Vorhut-Verlag Otto Schlegel G. m. b. H., Berlin SW. 68, 1937. 196 S. m. 9 Abb. (Übertragung aus dem Englischen „Memoirs of a Royal Detective“ von G. v. Hollander). Kart. RM. 3.60, Leinen RM. 4.50.

Das Buch gibt eine Kette von rührenden kleinen Begebenheiten, die der Verfasser als Betreuer des englischen Königshauses und der fürstlichen Besucher am englischen Königshof in seiner Eigenschaft als Detektiv der Spezial-Abteilung von Scotland Yard gesammelt hat. Wenn auch hinter den Erzählungen oft genug die geräuschlose aber wirksame Tätigkeit von Scotland Yard hervorschimmert, so möchte man doch ganz gern Näheres über die Organisation der Spezial-Abteilung erfahren haben.

Hamburg.

E. Hennings.

Meinecke, Dr. iur. Walter: Das Nachverfahren nach dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Strafrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von *Aug. Schoetensack*. Heft 364. Breslau-Neukirch, Alfred Kurtze, 1936. 74 S. RM. 2.80.

Der Gesetzgeber hat der Strafrechtspflege mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 eine schneidige Waffe in die Hand gegeben, mit der sie zur dauernden Sicherung des Volkes gegen den asozialen Verbrecher die beste Verteidigung, den Angriff führen kann. Die Angriffsnatur des Gesetzes spiegelt sich insbesondere in den Vorschriften, die unter Durchbrechung des Grundsatzes ne bis in idem die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen gegen bereits abgeurteilte Gewohnheitsverbrecher ermöglichen. Einmal handelt es sich dabei um die Übergangsnorm des Art. 5 Ziff. 2 und 3 i. V. m. Art. 14 des Ausführungsgesetzes. Danach ist die Anordnung von Sicherungsverwahrung oder Entmannung in einem Nachverfahren gegen solche Gewohnheitsverbrecher zulässig, die nach dem 1. Januar 1934 auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt ergangenen Urteils in Strafhaft sitzen und ihrer Persönlichkeit nach eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Das gleiche gilt nach dem neu in die Strafprozeßordnung eingefügten § 429e für Deutsche, die durch eine im Ausland abgeurteilte Tat ein Symptom für ihre Eigenschaft als gefährliche Gewohnheitsverbrecher aufgezeigt haben, wenn im Falle einer inländischen Aburteilung derselben Tat die Anordnung einer dieser Sicherungsmaßnahmen möglich gewesen wäre.

Es wäre widersinnig gewesen, in Fällen dieser Art die Anwendbarkeit gesetzlicher Sicherungsmaßnahmen jeweils von der Verübung neuer Straftaten abhängig zu machen, die von den Tätern als gefährlichen Gewohnheitsverbrechern

¹⁸⁾ S. 78ff. ¹⁹⁾ S. 81ff. ²⁰⁾ S. 88ff.

²¹⁾ Vgl. S. 79ff. ²²⁾ S. 91. ²³⁾ S. 92. ²⁴⁾ S. 100ff.

ohnedies mit Bestimmtheit zu erwarten sind. Andererseits verlangt dieser nachträgliche bzw. zusätzliche Eingriff in die Individualrechte des Betroffenen eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen ihnen und dem Allgemeininteresse.

Der Verfasser untersucht in der vorliegenden Abhandlung mit Gründlichkeit den Inhalt der einzelnen sachlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen für das Nachverfahren. Er hat dabei wiederholt Gelegenheit, sich mit Rechtsprechung und Schrifttum kritisch auseinanderzusetzen. Auch der umstrittene Begriff des Gewohnheitsverbrechers erfährt eingehende Behandlung. Zum Schluß ist noch das Nachverfahren nach Art. XIII des Hoch- und Landesverratsgesetzes vom 24. April 1934 gestreift.

Ernst Schmidt.

Leipzig.

von Ungern-Sternberg, R.: Die Ursachen neuzeitlicher Ehezerüttung. Georg Stilke, Berlin 1937. 103 S.

Nach einer kurzen Betrachtung über Wesen und Sinngehalt der Ehe zeigt der Verf. an der Hand der Statistik die außerordentliche Zunahme der Ehescheidungen in allen westeuropäischen Kulturländern auf und gleichzeitig die bemerkenswerte Tatsache, daß der Ehebruch als Scheidungsgrund relativ an Bedeutung verliert. Als Ursachen für die Zunahme der Ehescheidungen, die als eine Teilerscheinung der allgemeinen Problematik der aufklärerischen Zeit betrachtet wird, werden vor allem die Herabsetzung des Heiratsalters, die Kinderlosigkeit und Kinderarmut, die Frauenemanzipation und der Rückgang der Religiosität aufgezeigt, während der Frauenüberschuß, der heute übrigens in den wichtigsten Altersklassen nicht mehr besteht, auch früher eine nennenswerte Bedeutung nicht hatte. Unter den grundlegenden Voraussetzungen einer guten Ehe werden vor allem die Gesundheit der Ehepartner und Männlichkeit auf der einen, Weiblichkeit auf der anderen Seite hervorgehoben. Daneben wird über den vorehelichen Geschlechtsverkehr, sowie über Treue, Untreue und Eifersucht gehandelt, nach meinem Gefühl in einer Weise, welche die tatsächlichen Verhältnisse ein wenig zu großzügig bejaht. Ein Unterabschnitt handelt über die Folgen der Zerrüttung der Ehe mit eindrucksvollen Streiflichtern auf die Verhältnisse in Sowjet-Rußland, sowie über die Mittel gegen ihren Verfall. Wenn der Verf. hier mit Nachdruck den Wert der Einhehe betont, so sieht er doch keinen rechten Ersatz für den Verfall der Religiosität. Eine Begründung aus dem Wesen der nationalsozialistischen Bewegung gelingt ihm nur insofern, als er eine Förderung der Ehe von der Weckung und Neubelebung des Familiensinns erwartet. Wenn ich von einzelnen Schiefheiten absehe, so scheint es mir vor allem, daß bei allem Wahrheitsgehalt von Othello, Anna Karenina, Nora und Faust, auf die Verf. sich vielfach bezieht, ein Griff in die gegenwärtige Wirklichkeit der Untersuchung häufig dienlicher gewesen wäre.

Johannes Lange.

Breslau.

Merkel, H., und Walcher, K.: Gerichtliche Diagnostik und Technik. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1936. 221 S. Preis brosch. RM. 11.—, geb. RM. 12.50.

Inhalt: Vorwiegend Sektionstechnik und Diagnostik, Identifizierung, Todeszeitbestimmung. Untersuchungen an Lebenden: Tätern, Kindesmüttern, der Abtreibung Verdächtigen, Schwangeren und Opfern von Sexualdelikten werden weniger eingehend abgehandelt. Warnung vor Überwertung morphologischer Veränderungen innerhalb der Hautoberfläche, Hinweis auf die Wichtigkeit des Tatortbefundes und kriminalistischer Fragestellungen.

Aufbau: Formales, Materielles. Warnung vor Überwertung des Formalen. Hinweis auf die ausschlaggebende Bedeutung des kriminalistisch Wichtigen. Kritik deutscher und ausländischer Vorschriften über gerichtliche Sektionen. Bedeutung des vorläufigen Gutachtens. Neben diesem ist die Festlegung einer rein medizinischen Sektionsdiagnose notwendig. Hinweis auf die Bedeutung des

Nachweises vitaler Reaktion, des Spurennachweises (Blutnachweis an Werkzeugen), der Daktyloskopie, der kriminalistisch wichtigen Befunde bei Schußverletzungen.

Kriminalbiologisch-psychiatrische Fragen werden nur in dem Kapitel Kindesmord gestreift. Die Wichtigkeit dieser Fragen wird unterstrichen.

Auf aktuelle Probleme wie auf biologische Schwangerschaftsreaktion, auf Blutgruppen- und Blutalkoholbestimmung wird kurz hingewiesen.

Als sehr wichtig wird hervorgehoben Hinzuziehung des Gerichtsarztes zum Augenschein (Tatort) jeder Art von Verbrechen (Mord, Sexualmord, Abtreibung), zur richterlichen Vernehmung von der Kindstötung verdächtigen Kindesmüttern, die Notwendigkeit des harmonischen Zusammenarbeitens von Gerichtsärzten mit Juristen und Kriminalisten. Die entscheidende Bedeutung der histologischen Untersuchung von Lungen Neugeborener wird betont.

Neben der Frage der vitalen Reaktion werden Fragen bei plötzlichem Tod aus natürlicher Ursache, bei Tod durch stumpfe Gewalt, durch Schnitt-, Stich- und Hiebverletzungen, bei Tod durch Erstickung, durch Ertrinken, durch Verbrennung, durch Elektrizität und durch Vergiftung eingehender abgehandelt. Gestreift werden Probleme wie Kausalzusammenhang von Hirngeschwülsten mit Trauma, Spättodesfälle nach Verletzungen und Unfall.

Das Buch ist entstanden aus langjähriger, reicher Erfahrung von zwei anerkannten Gerichtsmedizinern, die besonders Gelegenheit hatten, Folgen fehlerhaften Verhaltens von Gerichtsärzten festzustellen. Es ist ein vorzüglicher Leitfaden und Mahner für den praktischen Gerichtsarzt!

Das Ergebnis der von *Merkel* und *Walcher* zusammengestellten Erfahrungen ist, daß die beste und gründlichste Ausbildung für den Gerichtsarzt gerade gut genug ist, daß dieser wie kaum der Vertreter eines anderen medizinischen Faches Lust und Liebe zur Sache haben muß, daß er kein Heilarzt ist, sondern sich genauester, kritischster Objektivität zu befleißigen hat.

Hamburg.

Koopmann.

Flechtheim, Ossip Kurt: Hegels Strafrechtstheorie. Verlag R. Rohrer, Brünn-Prag-Leipzig-Wien 1936. 117 S.

Wenn uns auch die Arbeit Flechtheims, eine Kölner Dissertation 1936, keine überraschenden Aufschlüsse oder originellen Deutungen bietet, so ist sie doch als eine klare, sachliche, die Quellen und Literatur umfassend verwertende Darstellung der Hegelschen Strafrechtstheorie verdienstlich. Verf. führt uns die Gedankenentwicklung *Hegels* von den ersten in die theologischen Jugendschriften eingestreuten Ideen bis zum ausgebildeten System in den Grundlinien der Philosophie des Rechts vor Augen, und es ist sehr reizvoll, zu bemerken, wie die bekannten Dogmen, größtenteils früh konzipiert, allmählich abgewandelt werden und ausreifen. Deutlich treten die politischen Einflüsse der Umgebung zutage, in der sich *Hegel* jeweils befindet. *Flechtheim* ist kein Hegelianer, wie die eingestreuten kritischen Bemerkungen zeigen, die sich vielmehr etwas einseitig an *Kelsen* anschließen. Dabei tritt wieder zutage, daß bei einem Manne wie *Hegel* Einzelkritik — zustimmende wie ablehnende — nichts Entscheidendes besagen kann. Seine stets — fast möchte man sagen — erregenden und sicher vielfach treffenden Gedanken müssen doch schließlich aus dem Ganzen der Methode und des Systems begriffen und gewürdigt werden. Dieses Ganze kann man dann entweder als eine fruchtbare Möglichkeit, das Weltgeschehen denkend zu bewältigen, aufgreifen und sich zu eigen machen — oder als grandiose Sonderbarkeit bewundernd ablehnen.

Heidelberg.

Engisch.